



Firma  
Ebersdorfer Bioenergie GmbH & Co KG  
z.H. Tim und Jörg Schröder  
Hauptstraße 41  
27432 Ebersdorf

**Bauamt**

**Bearbeitet von**  
Herrn Böder

**Durchwahl**  
04261/983-2702

**E-Mail**  
Carsten.Boeder@lk-row.de

**Mein Zeichen**  
63/21608-22

**Ihr Zeichen**

**Rotenburg (Wümme)**  
26.06.2024

**Errichtung einer Windenergieanlage NORDEX N163-6.X**  
(Nabenhöhe: 164 m, RotorØ: 163 m, Gesamthöhe: 245,5 m, Leistung: 6,8 MW)  
Förmliches BImSchG-Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 4, 10 BImSchG)  
Ziffer 1.6 Anhang UVP, Antrag nach § 7 Abs. 3 UVP  
Ebersdorf, Außenbereich/Ebersdorf 2, Gemarkung Ebersdorf, Flur 2, Flurstück 10/3

**Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG  
(förmliches Genehmigungsverfahren)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 BImSchG nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

- von 1 Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Anlage gemäß Nummer 1.6 des Anhanges zur 4. BImSchV)

Die Genehmigung erfasst (Nummerierung vgl. Lageplan):

1. 1 Windenergieanlage des Typ NORDEX N163-6.X
  - Nabenhöhe: 164 m, Rotordurchmesser: 163 m, Gesamthöhe: 245,5 m
  - Leistung: 6,8 MW
  - Lage/Koordinaten:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	WGS84/ETRS89 UTM32N	
				Ostwert	Nordwert
N01	Ebersdorf	2	10/3	501.718	5.932.638

- Maximaler Schallleistungspegel: 109,5 dB(A)
- Oktavspektren

Betriebsmodus	Schallleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Mode 0								
L <sub>W,Okt</sub>	88,6	96,2	98,3	99,5	101,3	102,0	94,4	82,0
L <sub>e,max,Okt</sub>	90,3	97,9	100,0	101,2	103,0	103,7	96,1	83,7
L <sub>o,Okt</sub>	<b>90,7</b>	<b>98,3</b>	<b>100,4</b>	<b>101,6</b>	<b>103,4</b>	<b>104,1</b>	<b>96,5</b>	<b>84,1</b>

2. die für die Errichtung der Anlage erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,
3. die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen,
4. wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern  
Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

Auch die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

Die Anlage soll im Winter 2024/25 in Betrieb gehen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

## KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Bescheid ist nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und der AllGO kostenpflichtig. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid

## ANTRAGSUNTERLAGEN

Dieser Genehmigung liegen die im Anhang I aufgelisteten Antragsunterlagen zugrunde.

## INHALTSVERZEICHNIS

Vgl. Anhang VI (letzte Seite)

## NEBENBESTIMMUNGEN

### A. Bedingungen/Befristungen

1. Diese Genehmigung wird unter der **AUFSCHIEBENDEN BEDINGUNG** erteilt, dass mir **vor Baubeginn (incl. Wegebau oder Erdarbeiten)** zur Absicherung für die Beseitigung und Entsorgung der Windenergie- und der Nebenanlagen eine **selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank im Inland in Höhe von 529.000,00 €**

*(Begründung der Höhe im Kapitel Bauordnungsrecht und Anhang III)*

**im Original vorzulegen ist. Die Bürgschaften dürfen einzeln oder für mehrere Anlagen vorgelegt werden.**

2. Diese Genehmigung wird unter der AUFSCHIEBENDEN BEDINGUNG erteilt, dass mir rechtzeitig vor Baubeginn ein Havariemanagementplan (vgl. auch Ziffer 69) vorgelegt und von der Unteren Wasserbehörde geprüft und freizugeben ist.
3. Diese Genehmigung wird unter der AUFSCHIEBENDEN BEDINGUNG erteilt, dass mir rechtzeitig vor Baubeginn folgende statischen Unterlagen vorgelegt werden:
  - a. Die nachfolgend aufgeführten Nachweise und die eventuell sich daraufhin ändernde Ausführungsplanung werden noch vor dem Einbau der entsprechenden Bauteile im Bauwerk zur Prüfung benötigt:
    - Protokolle/Berichte über die baubegleitenden Kontrollmaßnahmen der Gründungsarbeiten durch den Sachverständigen für Geotechnik. Dies gilt auch für das Gründungspolster.
  - b. Für die Bauteile aus Stahlbeton, die der Überwachungsklasse 3 gemäß DIN 1045-3:2008-08 angehören, wird der Nachweis der Beauftragung einer anerkannten Beton-Überwachungsstelle noch vor Freigabe der Betonierarbeiten zur weiteren Prüfung benötigt.
  - c. Die Bescheinigung zur normgerechten Ausführung der Schweißarbeiten für Stahltragwerke wird für die weitere Prüfung jeweils spätestens vor der ersten Bauüberwachung der entsprechenden verschweißten Bauteile benötigt. Von dem beauftragten Betrieb wird das Schweißzertifikat gemäß DIN EN 1090-1 bis Ausführungsklasse EXC3 nach DIN EN 1090-2 zur Prüfung benötigt.
  - d. Die gültigen Zulassungen für das gewählte Spannverfahren und den gewählten Spannstahl werden für die weitere Prüfung noch benötigt.

Eine Freigabe der Arbeiten erfolgt erst nach Prüfung und Genehmigung dieser Unterlagen.

4. Die Genehmigung wird unter der AUFSCHIEBENDEN BEDINGUNG erteilt, dass die Inbetriebnahme der Windenergieanlage erst nach Zahlung einer Ersatzzahlung im Sinne § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 BNatSchG zulässig ist.

Diese Ersatzzahlung setze ich in Höhe von

190.850,39 €

(in Worten: einhundertneunzigtausendachthundertfünzig Euro)

fest. Die Bemessungsgrundlagen sind Anhang II zu entnehmen. Der o.g. Betrag ist auf eines der Konten des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter Angabe der Belegnummer 02.2217.300535 zu überweisen.

Von der Gesamtsumme stehen 67.271,90 € (35,25 %) dem Landkreis Cuxhaven zu.

5. Die Genehmigung wird mit der AUFLÖSENDEN BEDINGUNG erteilt, dass die Genehmigung erlischt, wenn eine Einspeisung in das Stromnetz des Energieversorgungsunternehmens dauerhaft nicht mehr erfolgt (ausgenommen sind hiervon Unterbrechungszeiten von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten).

Bei Eintritt dieses Sachverhaltes ist die Windkraftanlage mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege, Verkabelungen, etc.) innerhalb von 6 Monaten vollständig zu beseitigen.

## Der Überwachungsbehörde ist dann die schadlose Beseitigung aller Baustoffe nachzuweisen.

6. Hinweis: Zur Vermeidung von Irritationen wird darauf hingewiesen, dass ein vorzeitiger Baubeginn vor Erfüllen der aufschiebenden Bedingungen neben der kostenpflichtigen Stilllegung auch die Einleitung eines Bußgeldverfahrens sowie eines Verfallverfahrens (§ 29a OWiG) nach sich zieht.

### B. Allgemeine Auflagen:

7. Die oben bezeichnete Anlage ist entsprechend den beigefügten, geprüften und mit Vermerk versehenen Bauvorlagen zu errichten. Diese Bauvorlagen und die nachfolgenden Hinweise, Auflagen und Bedingungen sind Bestandteil der Genehmigung.
8. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### C. immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

#### Schattenwurf:

9. Das Schattenwurfgutachten vom 30.03.2022, aufgestellt durch die TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, ist in seinen Grundlagen Bestandteil dieser Genehmigung.
10. Die Anlage ist so zu betreiben, dass im Einwirkungsbereich der Windkraftanlagen folgende tatsächliche Beschattungsdauer nicht überschritten wird:
  - 8 Stunden/JahrDie tägliche Beschattungsdauer ist auf die folgende astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer zu beschränken:
  - 30 Minuten/Tag

Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien,
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume
- genutzt werden.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 6.00 bis 22.00 Uhr gleichgestellt. Maßgebender Immissionsort bei unbebauten Flächen ist die Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zulässig sind.

11. Die Anlage ist so zu betreiben, dass an den Immissionspunkten (Nummerierung gemäß zuvor genanntem Gutachten)
  - 01 Neulandweg 1A, Alfstedt
  - 02 Teelstraße 34, Alfstedt
  - 03 Heidtrift 1, Alfstedt
  - 04 Höpen 39, Ebersdorf
  - 06 Höpen 41, Ebersdorf**kein** Schatten durch die beantragte Windenergieanlage verursacht wird.

Hinweis: Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonneneinstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m<sup>2</sup>, so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.

Der Nachweis, dass eine entsprechende Programmierung erfolgt ist, ist vor Inbetriebnahme durch die tätig gewesene Fachfirma zu bestätigen.

12. Die Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind zu ermitteln und von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate zu dokumentieren. Entsprechende Protokolle sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
13. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist.

#### Diskoeffekt

14. Zur Vermeidung von Lichtreflexen sind die Rotorblätter mit mittelreflektierenden Farben matter Glanzgrade zu beschichten.

#### Flugsicherheits-Nebenbestimmungen

15. Die Abstrahlung der für die Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 2 zulässig ist.
16. Die Abstrahlung der für die Tageskennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 1 zulässig ist. Die Nennlichtstärke der Tagesbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden.
17. Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner ist die Blinkfrequenz der Befeuerungseinrichtung mit den bestehenden Windenergieanlagen gemäß Ziffer 3.12 der AVV zu synchronisieren.
18. Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner ist die tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuerung zu minimieren, indem die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außerbetriebnahme auf den gemäß Ziffer 3.9 der AVV minimal zulässigen Wert von 50 Lux eingestellt wird.

#### Lärm:

19. Die Schallimmissionsprognose vom 30.03.2022, aufgestellt durch die TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, ist in ihren Grundlagen Bestandteil dieser Genehmigung.
20. Beim Betrieb der Anlagen sind die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen anzuwenden, damit die Lärmimmissionen so gering wie möglich gehalten werden. Laut Umweltministerium stellen folgende Maßnahmen den Stand der Technik dar und sind somit umzusetzen:
  - a) Es ist eine geräuschkindernde Auslegung sowie die Auskleidung des Maschinenhauses mit schalldämmenden Materialien umzusetzen, um die getriebeinduzierten Geräusche zu reduzieren.
  - b) Mittels eines elastischen Getriebelegers ist die Übertragung der Schwingungen des Getriebes auf das Maschinenhaus und Turm zu vermeiden.
  - c) Es sind sogenannte Serrations einzusetzen, sodass der Schalleistungspegel reduziert werden kann.
  - d) Winglets sind einzusetzen, so dass Wirbelbildungen und dadurch induzierte Geräuschemissionen an der Blattspitze vermieden werden.
  - e) Durch Vortex-Generatoren ist die Aerodynamik im hinteren Bereich des Rotorblattes zu verbessern.

21. Die von der Windenergieanlage verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Lage der Wohnhäuser	tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr):	nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr):
im Kern-, Dorf- und Mischgebiet, Außenbereich	60 dB(A)	45 dB(A)
im allgemeinen Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet	55 dB(A)	40 dB(A)
im reinen Wohngebiet	50 dB(A)	35 dB(A)

22. Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein.
23. Die folgenden, geltenden maximalen Schalleistungspegel dürfen nicht überschritten werden:

$L_W$	$L_e$	$L_o$
107,4 dB(A)	109,1 dB(A)	<b>109,5 dB(A)</b>

24. Folgendes Oktavspektrum ist Gegenstand der Genehmigung

Betriebsmodus	Schalleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Mode 0								
$L_{W,Okt}$	88,6	96,2	98,3	99,5	101,3	102,0	94,4	82,0
$L_{e,max,Okt}$	90,3	97,9	100,0	101,2	103,0	103,7	96,1	83,7
$L_{o,Okt}$	<b>90,7</b>	<b>98,3</b>	<b>100,4</b>	<b>101,6</b>	<b>103,4</b>	<b>104,1</b>	<b>96,5</b>	<b>84,1</b>

Berücksichtigte Unsicherheiten:

$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$        $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$        $\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o,Okt}$  stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden.

25. Die Einhaltung des Schalleistungspegels und der Immissionsrichtwerte sind nach § 26/28 BImSchG (bei 95 % Nennleistung) zu Lasten des Betreibers durch Abnahmemessungen einer nach § 29b BImSchG anerkannten Messstelle nachzuweisen und mir innerhalb 12 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

Die beauftragte Messstelle hat mir die Annahme der Beauftragung der Messung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme vorzulegen. Abnahme- und Überwachungsmessungen erfordern eine Messung der Oktav-Schalleistungspegel und eine Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren.

Sind bereits 3 Anlagen des beantragten Typs vermessen worden, kann auf eine Vermessung des Schalleistungspegels durch eine anerkannte Messstelle verzichtet werden. Die entsprechenden Mess- und Prüfberichte sind vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Bei der Abnahmemessung ist der Betriebsbereich so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in dem der maximale Schalleistungspegel erwartet wird. Dies ist in der Regel der Bereich, der durch die „Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie TR1)“ abgedeckt wird.

26. Die Anlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht.
27. Die „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Stand 30.06.2016, und „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“, Stand 23.01.2020, sind Bestandteile der Genehmigung.

## D. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

28. Bei Windgeschwindigkeiten unterhalb von 7,9 m/sec - gemessen in Gondelhöhe - sind die Windenergieanlagen abzuschalten, und zwar vom 01. April bis 10. Mai sowie vom 15. Juli bis zum 31. Oktober jeweils von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. Eine entsprechende technische Vorrichtung ist einzubauen. Die Funktionstüchtigkeit ist mir vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Es ist eine 30-Minuten-Regelung als Puffer einzuführen, d.h. bei stehender Anlage (also Windgeschwindigkeiten unter 7,9 m/sec) müssen mindestens in drei aufeinanderfolgenden 10 Minutenintervallen 8,4 m/sec als Mittelwert erreicht werden, bevor die Anlage wieder anläuft; bei laufender Anlage (also Windgeschwindigkeiten über 7,9 m/sec) müssen in mindestens drei 10 Minutenintervallen hintereinander 7,4 m/sec als Mittelwert unterschritten werden, bevor die Anlage gestoppt wird. Eine Abschaltung der Windenergieanlage kann unterbleiben, wenn die Umgebungstemperatur gleichzeitig unter 10°Celsius liegt.

Sollen die Anlagen auch bei Regen betrieben werden, ist mir zuvor nachzuweisen, dass sie eine Messtechnik aufweisen, mit der regelmäßige und dauerhafte Niederschlagsmessungen nachweislich verlässlich möglich sind (dauerhafte Funktionalität). Zusätzlich ist ein Konzept einzureichen, das eine geeignete Pufferregelung beinhaltet, um kurze Schauer nicht zu berücksichtigen. Für diesen Fall setze ich einen Schwellenwert von 0,2 mm pro 10 Minuten bzw. 1,2 Liter pro Stunde an, ab dem Niederschlag als Regen zu werten ist. Oberhalb dieses Schwellenwertes dürften die Anlagen betrieben werden.

Sollen die Anlagen auch bei geringeren als den in der Genehmigung festgelegten Windgeschwindigkeiten oder an weniger Tagen bzw. Tagesstunden betrieben werden, ist dies vom Ergebnis eines zweijährigen Gondelmonitorings durch automatische Dauer-Erfassungsanlagen abhängig, mindestens im ersten Jahr bei abgeschalteten Anlagen.

Dieses umfasst automatisierte Messungen der Fledermausaktivität in den Zeiträumen April bis Ende Oktober nach den Bedingungen des Forschungsvorhabens von Brinkmann, R.; Behr, O.; I. Niermann & M. Reich (Hrsg.) (2011): *Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Ergebnisse eines Forschungsvorhabens.* (Schriftenreihe Institut für Umweltplanung, Leibniz Universität Hannover „Umwelt und Raum“ Band 4). Die Mikrofone sind auf Gondelhöhe nach unten auszurichten. Wenn aus der Anzahl der akustischen Ereignisse auf die Anzahl der voraussichtlichen Schlagopferzahlen geschlossen werden soll, sind die Detektoren (Batcorder, AnaBat und Avisoft) u. a. entsprechend den Vorgaben von Brinkmann et al. (2011) bzw. Specht (2013) zu kalibrieren:  
<http://www.avisoft.com/Inbetriebnahme%20und%20Kalibrierung%20des%20WEA-Fledermausmonitoring-Systems.pdf>



Bei der akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Rotor- und Gondelbereich ist nur solche Technik zulässig, die eine artenspezifische Erfassung der Rufe der Fledermäuse ermöglicht. Folgende Parameter der verwendeten Technik und witterungsbedingte Aktivitätswerte sind anzugeben:

- verwendete Detektorentypen, Analysesoftware und sonstige Aufzeichnungstechnik (Hersteller, Serientyp, Wirkungsweise),
- Empfindlichkeitseinstellung,
- Anbringungsort, -höhe, Ausrichtung und Empfangswinkel des Mikrofons,
- Aufzeichnungs- und Ausfallzeiten,
- Nabenhöhe, Länge der Rotorblätter.

Kann anhand der Ergebnisse dieser Untersuchungen belegt werden, dass die Anlagen auch bei geringerer Windgeschwindigkeit ohne signifikant steigendes Tötungsrisiko betrieben werden können, können die Abschaltzeiten entsprechend reduziert und/oder ggf. zeitlich verschoben werden. Für diesen Fall wird eine entsprechende Änderung der BImSchG-Genehmigung in Aussicht gestellt. Dies kann bei eindeutigen Ergebnissen im Vorgriff auf einen Änderungsbescheid bereits am Ende des ersten Jahres geschehen; hierzu sind die (Teil-)Ergebnisse des Monitorings vorzulegen und mit den Wetterdaten bezogen auf die betreffenden Anlagenstandorte abzugleichen.

Nach Abschluss des zweiten Jahres ist mir zeitnah ein Gesamtgutachten zur abschließenden Entscheidung vorzulegen (s. Artenschutzleitfaden des Nds. Windenergieerlasses Kap. 8).

Der Algorithmus ist dabei so einzustellen, dass eine Verlustrate von einem Schlagopfer je Anlage und Jahr unterschritten wird.

29. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für den Turmfalken ist auf den Flurstücken 77 und 80/2 Flur 2 Gemarkung Ebersdorf ein Habitat von 2,0 Hektar in Form gestaffelt bewirtschafteter Grünlandfläche mit krautigen Rand- bzw. Deckungsstrukturen zu schaffen und für die Dauer des Betriebes zu bewirtschaften, das eine hohe Attraktivität für Kleinsäuger besitzt, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 11.09.2023) S. 83-85 beschrieben und auf der zugehörigen Karte Anlage 8 dargestellt (Maßnahme AV 1). Eine kontinuierliche, jährliche Bewirtschaftung ist für die Maßnahme unbedingt erforderlich. Mindestens die Hälfte der Altgrasstreifen dürfen nur alle 2 Jahre gemäht werden. Je nach Maßnahmenenerfolg können Änderungen in der Flächenbewirtschaftung der o.g. Ablenkfläche, der Lage/ Abmessung ihrer Bestandteile (Altgrasstreifen) und/ oder der Lage der künstlichen Nisthilfen angeordnet werden.
30. In dem Altgrasstreifen sind zwei Greifvogel-Julen als Ansitzwarten zu errichten
31. Mindestens drei künstliche Nisthilfen für Turmfalken sind fachgerecht in ausreichender Entfernung vom Windpark auszubringen (s. Maßnahme AV 2). Davon sollten sich mindestens zwei in der Nähe der Ablenk-Nahrungsfläche Flurstücke 77 und 80/2 (Anlage 8) befinden. Die exakte Lage muss in Abstimmung mit einem beauftragten Fachgutachter und der Naturschutzbehörde festgelegt werden.
32. Im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens oder sonstiger Bodenbearbeitungen auf Flächen, die in weniger als 100 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind – d.h. dem Baugrundstück Flurstück 10/3 – sind zwischen 10. März bis mind. 31. Juli die betroffenen Windenergieanlagen abzuschalten (s. Vermeidungsmaßnahme AV 5). Die Abschaltmaßnahmen haben drei Tage ab Beginn des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zu erfolgen. Ein Bericht über die temporären Betriebszeitenbeschränkungen (Daten der Abschaltung, Tätigkeit) ist mir nach Inbetriebnahme jeweils zum Ende des landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsjahres im Oktober vorzulegen.
33. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S. §44 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 BNatSchG i.V.m. §19 Abs. 2 BNatSchG in der Bauphase sind alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Offenlandarten durchzuführen, d.h. ausschließlich in der Zeit vom 16. August bis 28./29. Februar (s. Vermeidungsmaßnahme AV 7). Muss doch abweichend davon verfahren werden, ist durch die biologische Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Baufeldfreimachung, Anlage der Zuwegungen, der Kranstellflächen, Baustelleneinrichtungsflächen und der Fundamente keine Gelege oder Niststandorte von Offenlandbrütern (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel u.ä.) zerstört werden. Dazu sind die o.g. Bauflächen kurzfristig vor jeweiligem Baubeginn abzugehen und dabei ist ein Streifen von 50 m Umkreis einzubeziehen, oder rechtzeitig vorher eine zielgerichtete Vergrämung unter intensiver biologischer Baubegleitung durchzuführen (s. Vermeidungsmaßnahme AV 8).
34. Gehölze sind grundsätzlich außerhalb der Sperrzeit des §39 Abs. 5 BNatSchG (01. März bis 30. Sept.) zu beseitigen (s. Vermeidungsmaßnahme AV 6). Muss doch abweichend davon verfahren werden, ist nachzuweisen, dass keine Gehölzbrüter getötet oder gestört werden. In jedem Fall (unabhängig von der Bauzeit) ist vor der Beseitigung von Bäumen >20cm eine Überprüfung durch einen Fachmann auf Fledermausquartiere oder andere dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (z.B. Höhlen) vorzunehmen.
35. Über die Tätigkeit der biologischen Baubegleitung ist die Naturschutzbehörde angemessen zu unterrichten.
36. Zur Vermeidung von Beeinträchtigung des Naturhaushalts sind Gehölzbestände entlang der Zuwegungen, soweit sie nicht baubedingt beseitigt werden müssen, gemäß DIN 18920 und der RAS-LP 4 vor Beeinträchtigungen im Stamm-, Wurzel- und Kronenbereich zu schützen und zu sichern. Dies

ist ebenfalls durch die biologische Baubegleitung zu überwachen. Das auf-den-Stock-Setzen in Überschwenkbereichen hat fachgerecht zu erfolgen.

37. Durch die biologische Baubegleitung ist zu überwachen, dass Aushubboden weder temporär noch dauerhaft in natürlichen Mulden und Senken abgelagert oder einplaniert wird oder dadurch andere naturnahe Biotoptypen (z.B. Gehölze, Ruderalfluren) beeinträchtigt werden.
38. Zur Verringerung der Beeinträchtigung des Naturhaushalts sind dauerhafte Zuwegungen und Kran-aufstellflächen in wassergebundener Bauweise herzustellen.
39. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf Fledermäuse in der Bauphase ist auf Nacharbeit insbesondere mit intensiver mit Baustellenbeleuchtung zu verzichten, sofern diese Bauphase innerhalb der Aktivitätsperiode liegt, also zwischen Anfang April und Ende Oktober. Dies gilt insbesondere in der Trächtigkeit (Wochenstubenzeit) plus Zeit bis Entwöhnung der Jungtiere, d.h. von Mitte Mai bis Ende August. (s. LBP S. 48).
40. Zur generellen Verminderung von Greifvogelschlag sind Mastfußumgebung und Kranstellflächen für Rotmilan, Rohrweihe und andere Greifvogelarten möglichst unattraktiv zu gestalten und zu bewirtschaften (s. Vermeidungsmaßnahme AV 3 und AV 4). Es ist darauf zu achten, dass möglichst wenig naturnahe Vegetation wie Brachflächen, Grasfluren u.ä. entsteht, die eine Jagd auf Kleinsäuger möglich machen würde. Insofern sollten auch Restflächen geschottert werden. Die Entwicklung von Gehölzen ist zu unterbinden. In der Mastfußumgebung soll auch die Lagerung von Stallung, Silage, Stroh, Heu und Bodenmaterial unterbleiben, die Beutetiere anziehen würde.
41. Zur Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind alle Bauteile der Windenergieanlage - ausgenommen die farbliche Tageskennzeichnung nach AVV - dauerhaft mattiert und nicht reflektierend zu gestalten.
42. Die Kennzeichnung der Windenergieanlagen mit weiß blitzendem Tagesfeuer und Blattspitzenbefeuerung ist nicht zulässig. Die Nachtkennzeichnung ist durch das sog. Feuer „W, rot“ mit 100 Cd Lichtstärke vorzunehmen. Das Feuer „W, rot“ ist nach unten hin abgeschirmt zu betreiben. Die Anlagen sind mit einem zugelassenen Sichtweitenmessgerät auszurüsten, um die Leuchtstärke der Nachtbefeuerung bei guten Sichtverhältnissen zu reduzieren. Bei Sichtweiten über 5.000 m ist die Lichtstärke auf 30% und bei Sichtweiten über 10 km auf 10% der Nennlichtstärke zu reduzieren. Die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außer-Betriebsnahme der Nachtbefeuerung ist auf den minimal zulässigen Wert von 50 Lux einzustellen, um die tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuerung zu minimieren. Diese zugelassenen Optionen aus der „Allg. Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ dienen zur Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (s. Nds. Windenergieerlass Kap. 6.8).
43. Schaltzeiten und Blinkfolge sind zu synchronisieren.
44. Zusätzlich ist unverzüglich - spätestens jedoch 1 Jahr nach Inbetriebnahme - eine bedarfsgerechte Nacht-Kennzeichnung in Betrieb zu nehmen.
45. Das Flurstück 107 der Flur 1 Gemarkung Fahrendorf ist auf einer Teilfläche von 3.035 Quadratmeter extensiv als maximal zweischürige Mähwiese (Dauergrünland) zu nutzen, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 11.09.2023) S. 80-82 beschrieben und auf der zugehörigen Karte Anlage 7 dargestellt. Eine Beweidung ist aufgrund der Bodenbeschaffenheit der Fläche nicht gestattet und aufgrund der sehr schweren Zugänglichkeit auch kaum vorstellbar.
46. Ggf. vorhandene Dränagen auf diesen beiden Flurstücken sind unbrauchbar zu machen oder bei Bedarf über einen neuen Sammler ohne Entwässerung der Ausgleichflächen abzufangen.
47. Änderungen der im Landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Bewirtschaftungsbedingungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde des Landeskreises Rotenburg (Wümme).
48. Auf der Wegeparzelle Flurstück 154 der Flur 2 von Ebersdorf sind 11 standortgerechte heimische Laubbäume als Hochstämme anzupflanzen, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand

11.09.2023) S. 79-80 beschrieben und auf der zugehörigen Karte Anlage 6 dargestellt. Alle Anpflanzungen haben entsprechend DIN 18915-18920 zu erfolgen. Sie sind gegen Wildverbiss/Fegeschäden, Windeinwirkung und Anfahrschäden zu sichern, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist fachgerecht zu leisten. Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen.

49. Die Anpflanzung von Einzelbäumen ist spätestens in der Pflanzperiode (Nov.-April), die auf die Anlieferung der Großkomponenten folgt, fertig zu stellen. Die Verwendung von zertifiziertem Pflanzgut gemäß §40 Abs. 1 Ziffer 4 BNatSchG aus gebietseigenen Herkünften (Vorkommensgebiet 1) ist mit dem Lieferschein nachzuweisen.
50. Alle übrigen Kompensationsmaßnahmen sind spätestens in der auf den Beginn der Baumaßnahmen folgenden Vegetationsperiode (März - Oktober) erstmalig anzulegen bzw. zu beginnen, die Vermeidungsmaßnahme für den Turmfalken ist spätestens in der Vegetationsperiode (März - Oktober) vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen zu beginnen, nach Möglichkeit bereits mit oder vor Beginn der Baumaßnahmen
51. Ein Bericht über die Unterhaltungsmaßnahmen (Dauerpflege) der Maßnahmen auf den Flurstücken 77 und 80/2 Flur 2 Gemarkung Ebersdorf sowie auf den Flurstücken 107 und 115/2 Flur 1 Gemarkung Fahrendorf, ist mir jährlich unaufgefordert zum Ende des landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsjahres im Oktober vorzulegen. Inhalt: Datum und Art der jeweiligen Tätigkeiten.

## **E. Abfall-, Bodenschutzrechtliche und Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen**

### Vorbemerkung:

In Verbindung mit der Errichtung der Windkraftanlage sind gem. UVP-Bericht keine baulichen Maßnahmen an Oberflächengewässern geplant. Ebenso soll eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung für die Errichtung der WKA nicht erforderlich sein.

52. Bei der Ausführung der Baumaßnahme zur Errichtung der Anlage, der Zuwegung und der Leitungsgräben, sind die Belange des Bodenschutzes gem. § 4 (1) und (2) i.V.m. § 1 BBodSchG zu berücksichtigen.
53. Bei allen Bodenarbeiten, die der Sicherung, der Zwischenlagerung und der Wiederverwertung (einschließlich der Aufnahme aus der Zwischenlagerung) von Oberbodenmaterial dienen, sind gem. § 12 BBodSchV die entsprechenden Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 (insbes. Nummern 7.2 und 7.3) einzuhalten (vgl. § 12 BBodSchV, konkretisiert durch die „Vollzugshilfe zu den Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (§12 BBoSchV)“ vom 11.09.2002 der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz. Bei der Herstellung der Leitungsgräben, ist darauf zu achten, dass der Oberboden getrennt vom restlichen Bodenaushub gelagert und wieder eingebaut wird.
54. Nach der temporären Befestigung während der Bauphase ist eine uneingeschränkte Folgenutzung und eine weitgehende Wiederherstellung der Bodenfunktion gem. § 2 (2) BBodSchG sicherzustellen.
55. Das Schotter- und RC-Material für Zuwegung, Kranstellfläche, Lager- und Montageflächen muss mindestens den Zuordnungswerten Z1.1 der LAGA M20 oder bei Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung am 01.08.2023 den zulässigen Bestimmungen entsprechen.
56. Auf einen flächensparenden und bodenschonenden Bau der WEA ist zu achten.
57. Für die Herstellung der Betonfundamente sind nachweislich Chromat arme Zemente zu verwenden.

58. Bodenverdichtungen z.B. durch Befahren von unbefestigtem Gelände mit schweren Fahrzeugen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Verlegung von Baggermatten) zu treffen.
59. Des Weiteren darf bei verdichtungsempfindlichen Böden nur bei geeigneten Bodenverhältnissen gearbeitet werden.
60. Während der Baumaßnahme sind die Belange des Bodenschutzes durch eine **bodenkundliche Baubegleitung** mit Weisungsbefugnis vertreten zu lassen. Die bodenkundliche Baubegleitung ist der unteren Bodenschutzbehörde schriftlich zu benennen.
61. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist der unteren Bodenschutzbehörde ein Abschlussbericht durch die bodenkundliche Baubegleitung vorzulegen.
62. Sollten bei Erdarbeiten vor Ort unnatürliche Sedimentverfärbungen, Bodengerüche oder Ablagerung von Abfällen vermutet oder festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.
63. Anfallende Abfallstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsorgungsnachweise sind aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.
64. Auf die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrW) und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird hingewiesen.
65. Die Windenergieanlage ist gem. den genehmigten Antragsunterlagen und unter Beachtung des WHG, der AwSV und den allg. anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
66. Laut Antragsunterlagen werden in der Windenergieanlage wassergefährdende Stoffe verwendet. Laut Kapitel 3 „Anlage und Betrieb“ unter Punkt 1. „Anwendungsorte von Schmierstoffen und Kühlflüssigkeiten“ werden pro WKA Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 (ca. 1.077 l und 75 kg), der Wassergefährdungsklasse 2 (ca. 93 l und 40 kg) und allgemein wassergefährdende Stoffe (ca. 2200 l) gelagert und verwendet. Damit handelt es sich um eine oberirdische Anlage zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der Energieversorgung gem. § 34 (1) AwSV. Die Bestimmungen des § 34 (2) und ggf. (3) AwSV sind anzuwenden.
67. Es ist mit Schutzmaßnahmen u. a. mit werktäglichen Kontrollen sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in den Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe wie Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit oder Kraftstoff nicht zu besorgen ist. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind vollständig aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
68. Es ist gem. § 44 (4) AwSV gut sichtbar eine Telefonnummer anzubringen, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung des Betreibers erfolgt.
69. Ein **Havariemanagementplan** für den Bau und für den Betrieb der WEA mit Namen und Telefonnummern der verantwortlichen Personen, der Feuerwehren und Rettungsdienste, der Bergungsfach- und Entsorgungsfirmen und des Energieunternehmens ist **vor Baubeginn** der Behörde vorzulegen.

Folgende Inhalte sind dabei zu berücksichtigen:

  - Schäden an Bauteilen (Fundament, Getriebe, Rotorblätter) einschließlich Leckagen an der Hydraulik
  - Brand einer Windkraftanlage
  - Absturz von Komponenten (Rotorblatt, ganzer Rotor, Generator, Maschinenhaus etc.)
  - Havarie der gesamten Anlage durch Umstürzen
70. Wartungsarbeiten, wie z.B. Ölwechsel etc. sind durch qualifizierte Fachfirmen durchzuführen.

71. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist die WEA außer Betrieb zu nehmen und unverzüglich geeignete Gegenmaßnahmen durchzuführen. Die untere Wasserbehörde ist unverzüglich zu informieren. Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen ist die betroffene WEA bis zur vollständigen Behebung der Leckage und der ordnungsgemäßen Entfernung der ausgetretenen Stoffe außer Betrieb zu nehmen.
72. Bei der Herstellung der WEA sind ausschließlich nicht auswaschbare oder auslaugbare Baumaterialien zu verwenden.
73. Die Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen, Löschwasser, Berieselungs- und Kühlwasser im Brandfall muss sichergestellt sein.
74. Oberflächengewässer (z.B. Westerbeck, Stillgewässer) sind von der Maßnahme nicht betroffen. Gemäß § 5 ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderlichen Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden.
75. Es ist sicherzustellen, dass während und nach der Bauphase das anfallende Niederschlagswasser unschädlich gegenüber Dritten unter Beachtung der Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) zu beseitigen ist. Insbesondere ist bei der Herstellung einer temporären, mobilen Plattenstraße im Abbiegebereich Westerbeck/landwirtschaftlicher Weg und Überplanung einer Versickerungsmulde darauf zu achten.

#### Hinweise:

76. Aus den Antragsunterlagen geht nicht hervor, ob bei der Verlegung der Stromleitungen evtl. Gewässer gekreuzt werden. Sollte sich bei der Bauausführung ergeben, dass Gewässer mit Leitungen gekreuzt werden müssen, so sind hierfür im Voraus die erforderlichen Genehmigungen gem. § 36 WHG i.V.m. § 57 NWG bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.
77. Aufgrund der Flachgründung des Fundamentes ist nicht zu erwarten, dass eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung erforderlich wird. Sollte wider Erwarten doch eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung erforderlich werden, ist der erforderliche Erlaubnisantrag gem. § 8 WHG rechtzeitig vorher bei der unteren Wasserbehörde einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass abhängig von der Entnahmemenge ggf. eine UVP-Vorprüfung erforderlich werden kann, da eine Grundwasserabsenkung im vorliegenden UVP-Bericht nicht abgearbeitet wurde.

## F. Archäologie

78. Die hiermit genehmigte Maßnahme befindet sich in einem Areal, in dem aufgrund älterer Fundmeldungen Bodendenkmale nach § 3 (4) des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) zu vermuten sind. Die Maßnahme befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einer steinzeitlichen Fundstelle und einem möglichen Grabhügel. Damit handelt es sich nach § 10 (1) NDSchG um eine Maßnahme, die auch der denkmalrechtlichen Genehmigung bedarf.

Die vorliegende Genehmigung schließt die in diesem Zusammenhang erforderliche Änderungen von den anliegenden genehmigten Unterlagen, insbesondere Änderungen zum Standort der baulichen Anlagen geplant sein, bedürfen diese auch der denkmalrechtlichen Genehmigung.

79. Die im Bereich des Baugebietes liegende Denkmalsubstanz wird durch die Maßnahme komplett zerstört, ohne dass hierfür Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erfolgen können. Der zu erwartende Verlust an Denkmalsubstanz kann ausschließlich durch eine fachgerechte Dokumentation und Bergung kompensiert werden.
80. Eine Genehmigung des Bauvorhabens kann nach §6, §10 und §13 NDSchG nur unter der Auflage erteilt werden, dass eine fachgerechte Dokumentation und Bergung der Bodendenkmale (archäologische Ausgrabung) im Vorfeld der Baumaßnahmen bzw. währenddessen zu erfolgen hat. Das Vorgehen muss frühzeitig (min. 3 Monate vor Beginn der Maßnahme) mit der Kreisarchäologie abgestimmt werden und ist schriftlich zu bestätigen.

81. Die Kosten einer fachgerechten Dokumentation und Bergung der Bodendenkmale trägt nach §6 (3) NDSchG der Veranlasser des Vorhabens. Hierzu ist vor Baubeginn eine einvernehmliche Regelung mit der Kreisarchäologie Rotenburg zu treffen. Der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung ist schriftlich nachzuweisen.
82. Bei weiterem Klärungsbedarf und sonstigen Rückfragen und Absprachen wenden Sie sich bitte an die folgende Adresse:  
Kreisarchäologie, Postfach 1440, 27344 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983 3141
83. In diesem Zusammenhang weise ich auf den folgenden Sachverhalt hin:
- Die Bauarbeiten dürfen, insbesondere auch bezüglich der denkmalrechtlichen Belange, nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt worden sind.
  - Als Bauherr sind Sie dafür verantwortlich, dass die von Ihnen veranlasste Maßnahme auch bezüglich der denkmalrechtlichen Belange dem öffentlichen Baurecht und dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz entspricht. Das gilt auch für genehmigungsfreie Maßnahmen.
  - Gemäß § 35 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung zuwiderhandelt, die nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz oder nach Vorschriften des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes erlassen sind. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250.000,- € geahndet werden. Zerstörungen können nach § 34 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes mit Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren bestraft werden.

## G. Hinweis Untere Baudenkmalenschutzbehörde

84. Aus denkmalfachlicher Sicht kann der im UVP-Bericht gelieferten Beschreibung der Auswirkungen auf Baudenkmale gefolgt werden.

Eine Beeinträchtigung von Baudenkmalen im Landkreis Rotenburg (Wümme) ist aufgrund der räumlichen Distanz (mehr als 3000 m), der ortsräumlichen und topografischen Lage der Baudenkmale und sichtverstellender Elemente nicht zu erwarten. Daher habe ich aus denkmalrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die oben genannte Maßnahme.

## H. bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen

85. Der **Baubeginn** für den Wegebau und der Beginn der Fundamentarbeiten sind der Genehmigungsbehörde jeweils mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (§ 76 NBauO).
86. **Vor Baubeginn** ist mir der verantwortliche Bauleiter schriftlich zu benennen.
87. Die Fundamente sind nach Fertigstellung durch ein öffentlich bestelltes Vermessungsbüro einzumessen. Folgende Ergebnisse und Dokumente sind der Genehmigungsbehörde anschließend vorzulegen:
- die Einmessergebnisse
  - die Feststellung der oben aufgeführten Koordinaten (UTM 89) und
  - die Einhaltung der Höhenlage über der Geländeoberfläche (gewachsener Boden gemäß § 16 NBauO),
- sind der Genehmigungsbehörde anschließend vorzulegen.

**Ein Weiterbau ist erst nach schriftlicher Freigabe durch die Genehmigungsbehörde zulässig und bleibt abzuwarten. Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.**

88. **Die Schlussabnahme wird angeordnet.**

Die Schlussabnahme ist spätestens 3 Wochen vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

Möglichst mit der Anmeldung der Abnahme (spätestens aber unverzüglich nach Erstellung der entsprechenden Nachweise) sind der Genehmigungsbehörde folgende Nachweise vorzulegen:

- a) EG- Konformitätserklärung des Anlagenherstellers,
- b) Zusammenfassung der mängelfreien Abnahme/- Inbetriebnahme über Fundament, Turm, Rotorblätter, Eisansatzerkennungssystem, Blitzschutz, Erdung.

In der Zusammenfassung ist der jeweilige Auflagenvollzug aus der Typenprüfung zu bestätigen.

- c) Wartungsvertrag zwischen Betreiber und Wartungsfirma.
- d) Bestätigung des Errichters/Betreibers zum Auflagenvollzug der im Abschnitt „Flugsicherung“ aufgeführten Nebenbestimmungen.

Sofern einzelne Unterlagen noch nicht vorgelegt werden können, ist dies in der Anmeldung der Abnahme mit Benennung des voraussichtlichen Datums zu benennen (vgl. auch die folgende Nebenbestimmung!).

Sollten Sie die angeordnete Abnahme nicht durchführen lassen, so würde dieses eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 80 Abs. 2 NBauO darstellen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

89. Gemäß § 77 Abs. 6 NBauO wird angeordnet, dass eine Inbetriebnahme erst nach mängelfreier Schlussabnahme bzw. ausdrücklicher Freigabe durch mich zulässig ist.
90. Ein Betrieb der Windenergieanlagen mit Eisansatz ist unzulässig. Bei Wiederinbetriebnahme der Anlagen muss durch den Betreiber sichergestellt sein, dass sich auf den Rotoren kein Eis mehr befindet.
91. Die Nutzung der Windenergieanlagen mit Werbeanlagen ist nicht zulässig (§49 NBauO).
92. **Eigentümer- und Betreiberwechsel** sind der Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Jeder Wechsel im Kreis der die Pflichten des Betreibers der Anlagen wahrnehmenden Personen im Sinne von § 52b BImSchG ist mir anzuzeigen.

Hinweis:

Ist ein Betreiberwechsel auch mit einer Aufteilung der Anlagen auf verschiedene Betreiber verbunden und dadurch keine gemeinsame Steuerung der Anlagen im Hinblick auf die Sicherstellung der Einhaltung der in dieser Genehmigung festgelegten Nebenbestimmungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb mehr gegeben, ist ein Änderungs-genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG zur Neuregelung eines genehmigungskonformen Betriebs der Anlagen erforderlich.

93. Der statische Nachweis der Windenergieanlage weist eine Entwurfslebensdauer der Windenergieanlage von 25 Jahren nach Inbetriebnahme aus.

Nach Ablauf dieser Lebensdauer muss zunächst davon ausgegangen werden, dass die Standsicherheit der Anlagen nicht mehr gewährleistet ist.

Zur Sicherung der Standsicherheit ist rechtzeitig (empfohlen: mindestens ein Jahr vorher) vor Ablauf der Lebensdauer erneut die Standsicherheit der Anlagen und Fundamente nachzuweisen.

Ich weise darauf hin, dass die Nutzung untersagt werden kann, wenn zum Ablauf der Entwurfslebensdauer vom Betreiber ein Nachweis der Standsicherheit in geeigneter prüfbarer Form nicht vorgelegt wird.

Bei Eintritt dieses Sachverhaltes kann auch die vollständige Beseitigung der Windkraftanlage mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege, Transformatoren, Verkabelungen, etc.) innerhalb von 6 Monaten angeordnet werden. Der Überwachungsbehörde ist dann die schadlose Beseitigung aller Baustoffe nachzuweisen.

Für den Fall, dass der derzeit noch nicht vorliegende Standsicherheitsnachweis eine längere Entwurfslebensdauer ausweist, wird die Frist in der Nachtragsgenehmigung entsprechend korrigiert.

94. Der Rückbau der Anlagen muss vollständig mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege, Transformatoren, Verkabelungen, etc.) erfolgen; dies betrifft auch die Fundamente.

95. Hinweis Berechnung der Rückbaukosten

Die bisher nach dem Windenergieerlass mit „Nabenhöhe \* 1.000 €“ vorzunehmende Berechnung der Rückbaukosten ist vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg mit Beschluss vom 12.10.2022, 12 MS 188/21 für rechtswidrig erklärt worden. Die Rückbaukosten sind nach dieser Entscheidung unter Berücksichtigung insbesondere der derzeit sehr starken Inflation zu berechnen. Außerdem stellt das OVG noch einmal fest, dass eventuelle Erlöse aus Recycling und Wiederverkauf (Stahlschrott, Alteisen, Kupfer) von Anlagenbestandteilen nicht berücksichtigt werden dürfen. Zur sich daraus ergebenden Berechnung der Rückbaukosten verweise ich auf Anhang III.

Sofern sich vor der erforderlichen Vorlage der Bürgschaften (also spätestens zu Baubeginn) insbesondere durch die Überarbeitung des Windenergieerlasses eine Überarbeitung der Berechnung ergeben sollte, bin ich bereit, diese auf Antrag anzupassen.

## I. Hinweis Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung

96. Nach der derzeitigen Rechtslage müssen ab dem 01.01.2025 gem. § 9 Abs. 8 EEG Betreiber ihre WEA mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) von Luftfahrthindernissen ausstatten, sofern die WEA nach den Vorgaben des Luftverkehrsrecht zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind (siehe Nr. 10.1 lit. c der AVV Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen).

Sollte dieser Verpflichtung nicht nachgekommen werden, müssen die Anlagenbetreiber nach § 52 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 EEG eine Zahlung von 10,00 € pro Kilowatt installierter Leistung und Kalendermonat an den Netzbetreiber leisten. Darüber hinaus entfällt gem. § 52 Abs. 7 EEG für das komplette Kalenderjahr der Anspruch auf ein Entgelt für dezentrale Einspeisung nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung.

Zusätzlich zu den aufgeführten finanziellen Sanktionsmöglichkeiten hätte ich bei Nichtumsetzung den Erlass einer bauordnungsrechtlichen Verfügung zu prüfen.

Regelmäßig ist eine Änderungsanzeige gem. § 15 Abs. 1 BImSchG ausreichend. Folgende Unterlagen sind der Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG beizufügen:

- Ausgefüllter ELIA-Vordruck
- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Übersicht aller WEA inkl. Koordinaten (bitte auch das Aktenzeichen der Ursprungsgenehmigung angeben)
- Lageplan
- Beschreibung/Datenblatt BNK
- Standortbezogene Prüfungen

Die Unterlagen inkl. Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG sind in 2-facher Ausfertigung und digital vorzulegen.

## J. Anordnung der regelmäßigen Überprüfung

97. Die regelmäßige Überprüfung des Turmes, der antriebs- und übertragungstechnischen Teile, der Rotorblätter, Rotorblattheizung, Eiserkennungslogik, Blitzschutzanlage und die der Erdung der Windenergieanlagen (WEA) wird gemäß § 78 NBauO angeordnet.

Diese Überprüfung hat durch Sachverständige (vgl. DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen) in regelmäßigen Abständen von 2 Jahren zu erfolgen. Bei geeigneten Wartungsverträgen kann die Frist auf 4 Jahre verlängert werden.

Die Rotorblätter sind in Abständen von 4 Jahren durch Sachverständige zu überprüfen. Darüber hinaus sind die Rotorblätter nach 12 Jahren ab Inbetriebnahme alle 2 Jahre überprüfen zu lassen.

Hierbei ist mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberfläche sowie eine Prüfung des Flanschbereichs und eine stichprobenartige Prüfung der Vorspannung der Befestigungsschrauben durchzuführen.

Die Überprüfungsberichte sind jeweils unaufgefordert und zeitnah vorzulegen.

Sollten Sie die angeordnete Überprüfung nicht durchführen lassen, so würde dieses eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 80 Abs. 2 NBauO darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

## K. Anordnung zur Führung eines Betriebstagebuchs

98. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen nachzuweisen. Das Betriebstagebuch ist einzurichten, bevor die Anlagen in Betrieb genommen werden. Es muss unter Angabe des Datums und der Uhrzeit alle für den Betrieb der Anlagen erforderlichen Daten enthalten, insbesondere:

- Ergebnisse von Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen)
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen
- Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlagen
- die Abschaltzeiten der Anlagen zur Erfüllung der Anforderungen wegen Lärm, Schattenwurf und dem Artenschutz (Fledermäuse)
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es muss jederzeit für die überwachende Behörde einsehbar sein und ausgedruckt vorgelegt werden können.

Der für den Betrieb der Anlagen Verantwortliche oder eine seiner Aufsicht unterstehende Person hat sich von der ordnungsgemäßen Führung des Betriebstagebuches und der Einhaltung der Anforderungen regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, zu überzeugen und dies im Betriebstagebuch mit Namen und Datum zu quittieren.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

## L. Nebenbestimmungen Statik

### Geprüfte bautechnische Bauvorlagen:

- von Dr.-Ing. Jens Ritter digital geprüfte und mit Prüfvermerk versehene Bauvorlagen gemäß Prüfbericht 1 zu Prüf-Nr. 71056 vom 02.04.2024 (einsehbar in bauen-online / Bauvorlagen vom 04.04.2024)

### Auflagen, Bedingungen und Hinweise zur Standsicherheit / Bautechnik:

99. Die bautechnischen Unterlagen gemäß dem o.g. Prüfbericht wurden von Dr.-Ing. Jens Ritter statisch-konstruktiv geprüft. Sie sind mit einem Prüfvermerk versehen beigefügt.

100. Bei der Bauausführung sind die Auflagen, Bedingungen, Hinweise des Prüfberichtes sowie die im Rahmen der Prüfung auf den Unterlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen zu beachten. Abweichungen von den geprüften Unterlagen sind gemäß § 72 Abs. 1 NBauO unzulässig.

101. Die Betriebsbeschränkungen gemäß der Tabelle 1.2 in Bericht ES-2301-AA\_01 (B) vom 03. 05. 2023 von P. E. Concepts GmbH sind einzuhalten:

Beschränkte WEA	geschützte WEA	Art der Beschränkung	Sektor in ° (0°= geogr. N)	Windgeschwindigkeitsbereich
WEA 1	WEA 5	Abschaltung	228,6° ± 21,9° (206,7° - 250,5°)	< 5,5

WEA 1	WEA 5	Mode	17 228,6° ± 21,8° (206,8° - 250,4°)	5,5 - 6,5
WEA 1	WEA 5	Mode	15 228,6° ± 21,7° (206,9° - 250,3°)	6,5 - 7,5
WEA 1	WEA 5	Mode	12 228,6° ± 21,7° (206,9° - 250,3°)	7,5 - 10,5
WEA 1	WEA 5	Mode	14 228,6° ± 21,3° (207,3° - 249,9°)	10,5 - 11,6
WEA 1	WEA 5	Mode	16 228,6° ± 21,0° (207,6° - 249,6°)	11,6 - 12,6
WEA 1	WEA 5	Mode	17 228,6° ± 20,8° (207,8° - 249,4°)	12,6 - 13,6
WEA 1	WEA 5	Abschaltung	228,6° ± 20,7° (207,9° - 249,3°)	> 13,6
WEA 1	WEA 7	Abschaltung	180,9° ± 29,3° (151,6° - 210,2°)	5.5 - 11.0
WEA 1	WEA 7	Mode 8	180,9° ± 29,3° (151,6° - 210,2°)	11.0 - 13.0
WEA 1	WEA 7	Abschaltung	180,9° ± 29,3° (151,6° - 210,2°)	> 13.0

#### Noch vorzulegende Unterlagen:

102. Die nachfolgend aufgeführten Nachweise und die eventuell sich daraufhin ändernde Ausführungsplanung werden noch vor dem Einbau der entsprechenden Bauteile im Bauwerk zur Prüfung benötigt:

- Protokolle/Berichte über die baubegleitenden Kontrollmaßnahmen der Gründungsarbeiten durch den Sachverständigen für Geotechnik. Dies gilt auch für das Gründungspolster.

103. Für die Bauteile aus Stahlbeton, die der Überwachungsklasse 3 gemäß DIN 1045-3:2008-08 angehören, wird der Nachweis der Beauftragung einer anerkannten Beton-Überwachungsstelle noch vor Freigabe der Betonierarbeiten zur weiteren Prüfung benötigt.

104. Die Bescheinigung zur normgerechten Ausführung der Schweißarbeiten für Stahltragwerke wird für die weitere Prüfung jeweils spätestens vor der ersten Bauüberwachung der entsprechenden verschweißten Bauteile benötigt. Von dem beauftragten Betrieb wird das Schweißzertifikat gemäß DIN EN 1090-1 bis Ausführungsklasse EXC3 nach DIN EN 1090-2 zur Prüfung benötigt.

105. Die gültigen Zulassungen für das gewählte Spannverfahren und den gewählten Spannstahl werden für die weitere Prüfung noch benötigt.

#### Abnahmen / Überwachung:

106. Für die folgenden Bauteile oder Bauarbeiten werden gemäß § 77 Abs. 1 NBauO Abnahmen angeordnet:

- die Bewehrungsarbeiten und die Arbeiten an den tragenden Bauteilen

Die Abnahmen der Bauteile oder Bauarbeiten werden durch **den Prüfenieur Dr.-Ing. Jens Ritter, Henrich-Focke-Straße 13, 28199 Bremen vorgenommen. Der Abnahmetermin ist rechtzeitig unter Telefonnr. 0421 / 17 463 - 0 oder per E-Mail info@pb-plus.de abzustimmen.**

Abnahmen sind kostenpflichtig. Hierüber wird zu gegebener Zeit ein gesonderter Gebührenbescheid erteilt.

Sollten angeordnete Abnahmen nicht beantragt werden, so würde dieses eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 80 Abs. 2 NBauO darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden kann.

Die Genehmigung, Bauvorlagen und bautechnischen Nachweise müssen während der Ausführung der Bauarbeiten an der Baustelle vorgelegt werden können (§ 72 Abs. 1 NBauO).

## M. brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

107. Feuerwehrplan gemäß DIN 14095

Es ist ein Übersichtsplan bzw. ein Luftbild mit den Anlagenstandorten, mit Angabe der jeweiligen Anlagenkennzeichnungen, Zufahrten, Löschwasserentnahmestellen und der Gefahrenbereiche (500 m Radius um die WEA) in der von der Feuerwehr geforderten Anzahl in Papier und digital anzufertigen. Die allgemeinen Objektinformationen, insbesondere Verantwortliche und deren

Erreichbarkeit im Einsatzfall, sind Bestandteil des Feuerwehrplanes. Die Abstimmung hierzu erfolgt mit dem zuständigen Gemeindebrandmeister.

#### 108. Einweisung der Feuerwehr

Damit die örtlichen Einsatzkräfte über die erforderlichen Maßnahmen im Brand- oder Gefahrfall (Notabschaltung, Absperr- bzw. Gefahrenbereiche, Erstmaßnahmen, mögliche herabfallende brennende Teile, usw.) informiert sind, ist Kontakt mit dem zuständigen Träger des Brandschutzes (Samtgemeinde - Ordnungsamt) aufzunehmen. Nach terminlicher Abstimmung ist bei Bedarf eine örtliche Einweisung der zuständigen Feuerwehren durchzuführen.

## N. Nebenbestimmungen der Bundeswehr

109. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens

**II-1005-23-BIA**

mit den endgültigen Daten:

- Art des Hindernisses
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
- Höhe über Erdoberfläche und
- Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

110. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

## O. Nebenbestimmungen und Hinweise der Luftfahrtbehörde

#### 111. Kennzeichnung

Die Windkraftanlage ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

#### 112. Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

#### 113. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert erfolgen.

Die Nachtkennzeichnung ist mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV zu kombinieren.

**Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr anzuzeigen.**

Hierbei sind unter Angabe meines Aktenzeichens 4234/30316-3 OL (24-23) folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

#### 114. Installation

Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

#### 115. Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuereung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103/707-5555 oder per E-Mail an [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben.

Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist bei einer geplanten Abschaltung bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

#### 116. Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitemessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

#### 117. Veröffentlichung

Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind

- a) mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
- b) spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt elektronisch oder schriftlich an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (E-Mail: [luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de)) unter Angabe des Aktenzeichens **4234/30316-3 OL (24-23)**

und umfasst folgende Details:

- DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 10814)
- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

### **Hinweise:**

118. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.
119. Die Entscheidung nach § 14 LuftVG ist gemäß §§ 1, 2 LuftkostV2 i. V. m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftkostV gebührenpflichtig. Die Kosten werden dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung gestellt.
120. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

### **P. Hinweis WBV Obere Mehe und UHV Untere Oste**

121. Der Wasser- und Bodenverband Obere Mehe und der Unterhaltungsverband Untere Oste haben keine Bedenken oder Anregungen, solange:
- die Zuwegung nicht über ein vorhandenes Gewässer 2. oder 3. Ordnung läuft
  - keine Grundwasserabsenkung, und dem damit verbundenen Einleiten des Wassers in ein Gewässer, nötig wird

Wenn einer dieser Punkte doch noch umgesetzt werden sollte, ist eine erneute Stellungnahme erforderlich.

### **Q. Nebenbestimmungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Cuxhaven**

122. Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme ist die Baustellenverordnung - BaustellV - vom 10.06.1998 zu beachten. Dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.
123. Die Aufzugsanlage (Befahranlage) ist vor erstmaliger Inbetriebnahme von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Bei der Prüfung ist auch festzustellen, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und wirksam sind und ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung nach BetrSichV zutreffend festgelegt wurde. Eine Kopie der Prüfbescheinigung ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven vor Inbetriebnahme zu übersenden.
124. Die zuständige Feuerwehr ist über die toxischen Gefahren und Sicherheitsabstände, die bei einem Schadenfeuer an der WEA auftreten können, im Vorfeld umfassend zu informieren.

Der zuständigen Feuerwehr sind geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen, so dass eine Lotenfunktion für die Anforderung weiterer Rettungskräfte, wie z.B. Höhenrettung und Notarzt, gewährleistet ist (Lageplan der WEA mit Anfahrtsskizze, Koordinaten nach Gauß-Krüger, technische Angaben über die Anlage, u. a. Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser) vorzulegen.

125. Durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung ist zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes hinsichtlich Montage und Betrieb der Windkraftanlagen erforderlich sind. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

### **Hinweise:**

126. Werden Hochfrequenzanlagen (z.B. Mobilfunkantennen) installiert, so ist der Montageort so zu wählen, dass die Sicherheitsabstände (Expositionsbereich 2) gemäß "Standortbescheinigung" der Bundesnetzagentur jederzeit eingehalten werden. Der Sicherheitsabstand zum Maschinenhaus der Windkraftanlage muss mindestens dem Sicherheitsabstand der RegTP ohne Winkeldämpfung

entsprechen. Sollte der vorgenannte Sicherheitsabstand zum Maschinenhaus der Windkraftanlage unterschritten werden, so ist dieser durch eine RegTP-Bescheinigung mit Winkeldämpfung oberhalb der Mobilfunkantenne nachzuweisen.

Die Forderungen der Unfallverhütungsvorschrift BGV B11 sind einzuhalten.

Für die Dauer der Durchführung von Servicearbeiten an der Windkraftanlage im Abstrahlbereich der Mobilfunkanlage muss die Sendeleistung auf Anforderung kurzfristig abgeschaltet werden. Die Stationsbezeichnung, der Mobilfunkbetreiber sowie die zum Absetzen einer Abschaltanforderung notwendige Telefonnummer muss an der Mobilfunkstation ersichtlich sein. Der Betriebszustand der Sendeanlage muss ortsfest durch eine geeignete Signalisierung für jedermann zu jeder Zeit erkennbar sein.

127. Windkraftanlagen sind Maschinen im Sinne der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV). Bei Ihrer Errichtung sind folgende Bedingungen einzuhalten:
- Maschinen dürfen nach der 9. ProdSV nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen.
  - Beim Inverkehrbringen müssen Maschinen mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 der 9. ProdSV versehen und eine EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der Richtlinie 2006/42/EG beigefügt sein. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt in der EG-Konformitätserklärung, dass
    - die Maschine den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2006/42/EG entspricht und
    - die in Artikel 12 der Richtlinie 2006/42/EG vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren eingehalten sind.
  - Die CE-Kennzeichnung muss auf jeder Maschine sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ nach Anhang III der Richtlinie 2006/42/EG.

## R. Nebenbestimmungen/Hinweise Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

### Boden

128. Im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§5) sind Errichtung und Betrieb von Anlagen so zu gestalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren nicht hervorgerufen werden. Aus bodenschutzfachlicher Sicht sind also auch stofflich und nichtstofflich bedingte schädliche Bodenveränderungen, die auf andere Weise als durch Immissionen hervorgerufen werden, als sonstige Gefahren zu vermeiden, siehe hierzu [Beschluss von LABO und LAI 2001](#).



129. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir folglich einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen.
- Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn schonend abzutragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.
  - Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden.
  - Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639).
  - Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders

bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

- Bei Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden.
- Mit dem niedersächsischen Windenergieerlass (gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW vom 20.07.2021) wird die Rückbauverpflichtung dahingehend konkretisiert, dass „(...) grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen (zurückzubauen sind)“. Ein Verbleib der Fundamente im Boden sollte somit ausgeschlossen werden.
- Beim Rückbau sind zudem bodenschutzfachliche Anforderungen zu beachten. Wir weisen hierzu neben den Ausführungen in Kap. 4.4 des Windenergieerlasses auf den Leitfaden der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hin.

## Hinweise

130. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NBIS ® Kartenserver <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=ZwlcGRh>. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.



## S. Hinweise Zuwegung Die Autobahn

131. Die Zuwegung zum Windpark ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung und bedarf - insbesondere mit Schwerlastverkehr - ggfls. separater verkehrsrechtlicher Genehmigungen.
132. Hinsichtlich dieses BImSchG-Verfahrens gibt es von Seiten der Autobahn GmbH des Bundes keine Bedenken. Ich bitte aber darum, unser Haus zu gegebener Zeit bezüglich der Genehmigung des Transportweges zu beteiligen.

## T. Hinweis Zuwegung Straßenmeisterei Sandbostel

133. Für die Errichtung der Anlagen, sollte im Vorwege ein Transportkonzept der Anlagenteile erstellt und mit den zu beteiligenden Straßenbaulasträgern abgestimmt werden

## U. Hinweise der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde

134. In Bezug auf die Errichtung und den Betrieb der Anlagen und einer möglichen neuen Erschließung sowie die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen halten wir für erforderlich darauf hinzuwirken, dass
- durch Baufahrzeuge in der Bauphase entstehende Bodenverdichtungen vermieden werden.
  - die Zufahrten möglichst entlang der Bewirtschaftungsgrenzen bzw. auf vorhandenen Wegen verlaufen und die Zuwegungen den Flächenzuschnitt nicht erheblich verändern, damit die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ohne zusätzlichen Aufwand erfolgen kann.
  - die Herstellung der Zufahrtswege unter Gesichtspunkten des Bodenschutzes erfolgt und eine spätere Rekultivierung möglich ist.
  - bezüglich der verkehrlichen Erschließung der geplanten Anlagen sichergestellt wird, dass die vorhandenen öffentlichen Gemeinde-/Wirtschaftswege, die unter anderem auch für die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen weiterhin erforderlich sind, durch den Umbau, die Unterhaltung und den Betrieb der Windkraftanlagen nicht beschädigt werden. Besondere Gefahren bestehen hier gerade während der Bauphase. Durch entsprechende

vertragliche Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass die Wirtschaftswege von dem Betreiber nach Abschluss der Bauphase wiederhergestellt werden (Verursacherprinzip). Nur auf diese Weise ist zu gewährleisten, dass für die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen die Wirtschaftswege in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand erhalten bleiben.

- im Rahmen der Planung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen frühzeitig auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen wird, um mögliche Auswirkungen auf die Agrarstruktur und die Flächeninanspruchnahme zu minimieren. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen steht hinsichtlich der Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen als Ansprechpartner zur Verfügung.

## **BEGRÜNDUNG**

### **Rechtslage BImSchG, UVPG**

Sie haben die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage im Geltungsbereich des RROP2020 beantragt.

Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG. Sie haben allerdings freiwillig die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG beantragt.

Gemäß § 11 Abs. 2 Ziffer 2 UVPG besteht für ein zu einem bereits bestehenden Windpark hinzutretendes kumulierendes Vorhaben die UVP-Pflicht, wenn für das frühere Vorhaben bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Sie haben allerdings freiwillig die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den §§ 7 Abs. 3 UVPG beantragt, so dass die Vorprüfung entfällt.

Von der während des Verfahrens neu geschaffenen gesetzlichen Regelung des § 6 WindBG, von der Artenschutz- und Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen, haben Sie keinen Gebrauch gemacht.

Insofern war das Verfahren in einem förmlichen BImSchG-Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

### **Verfahrensablauf, beteiligte Stellen**

Dem Antrag sind die erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonst erforderlichen Unterlagen beigefügt worden.

Im Genehmigungsverfahren wurden Stellungnahmen folgender Fachbehörden bzw. -dienststellen eingeholt:

- Bauortgemeinden
  - Gemeinde Ebersdorf
  - Samtgemeinde Geestequelle
- Nachbarkreis
  - Landkreis Cuxhaven
- Nachbargemeinden
  - Gemeinde Alfstedt
  - Gemeinde Hipstedt
  - Stadt Bremervörde
  - Stadt Geestland
  - Samtgemeinde Börde Lamstedt

- Gemeinde Armstorf
- Gemeinde Hollenseth
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Luftfahrtbehörde Oldenburg)
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, WSA Cuxhaven
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
- Landespolizeidirektion Niedersachsen
- EWE Tostedt
- Bundesnetzagentur
- Ericsson
- Telekom
- O2-telefonica
- Deutscher Wetterdienst
- Straßenbauamt Stade
- Die Autobahn GmbH Nord
- Fernstraßenbundesamt
- Unterhaltungsverband Untere Oste
- Wasser- und Bodenverband Obere Mehe
- sowie folgende Stellen beim Landkreis Rotenburg (Wümme)
  - Naturschutzamt
  - Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau
  - Straßenmeisterei Sandbostel
  - Stabstelle Kreisentwicklung
  - Kreisarchäologie
  - Bauamt
    - Ingenieur für Immissionsschutz
    - Untere Denkmalschutzbehörde
    - Bauordnungsrecht
    - Statik
    - Brandschutzprüfer

Die Behörden und Stellen haben mitgeteilt, dass gegen die Genehmigung der Anlage - soweit erforderlich unter Beachtung von Auflagen - keine Einwände bestehen. Insbesondere die Anforderungen zur Vorsorge und zum Schutz vor Lärm-, Licht- und Schattenimmissionen hat ergeben, dass von der Anlage bei ordnungsgemäßem Betrieb nach den gutachterlichen Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen und keine erheblichen Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Die in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen wurden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Nach allem ist die beantragte Genehmigung zu erteilen.

## **Begründung Naturschutz**

Trotz Hinweises auf das neue Recht hat der Vorhabenträger weder die Anwendung von § 45b BNatSchG noch von § 6 WindBG beantragt. Daher erfolgte die Prüfung und Maßnahmenfestsetzung nach altem Recht.

Entgegen der Einschätzung der Fachgutachter wird von hier der Mäusebussard-Brutplatz in 350 m Entfernung zur WEA als möglicher Zugriff i.S. §44 Abs. 1 BNatSchG gesehen, denn es wird von hier der Mindestabstand in der NLT-Arbeitshilfe von 500m zu Grund gelegt. Die Kartierung erfolgte allerdings im Jahre 2020, d.h. vor dem Bau des Windparks mit insg. 12 Anlagen. Der Horst wird bereits von 4 WEA

umstellt. Bisher bestand allerdings die Möglichkeit, aus dem Wald nach Südosten ungefährdet auszufliegen. Diese Möglichkeit wird nunmehr durch die beantragte 13. WEA verbaut.

Meinem Hinweis, in 2023 eine Überprüfung der Horstbesetzungen vorzunehmen, wurde nicht gefolgt. Von der Festsetzung einer Ablenkfläche wird trotzdem abgesehen, da für die beiden Genehmigungen im angrenzenden Windpark bereits 2 Ablenkflächen inkl. Ersatzhorste westlich und östlich des Vorranggebiets festgesetzt und hergestellt wurden. Die Ablenkflächen dürften ihre Funktion auch für das betroffene Brutpaar erfüllen, im Übrigen wird der Mäusebussard auch von der Ablenkfläche für den Turmfalken profitieren. Eine Entnahme des Horstes erscheint wegen der Größe/ Struktur des Waldbestandes nicht aussichtsreich (Ersatzbauten sind wahrscheinlich).

Der eingereichten Berechnung der Ersatzzahlung kann nicht gefolgt werden. Die Investitionskosten sind laut Recherchen meines Bauamtes zu gering bemessen worden. Es wird von hier stattdessen die Berechnung meines Bauamtes zu Grunde gelegt.

## Begründung Immissionsschutz-Ing.

### Schattenwurf:

Da das „Schattenkontingent“ an den Immissionsorten, auf die die neue Anlage Schatten wirft, bereits voll ausgeschöpft ist, ist die Anlage so zu programmieren, dass auf diese Immissionsorte kein weiterer Schatten einwirkt: „Nullzusatzbeschattung“. Dieses ist durch technische Maßnahmen regelbar, so dass dennoch eine Genehmigung bzgl. Schattenwurf erteilt werden kann.

Im Schattenwurfgutachten wird fälschlicherweise angegeben, dass die WEA 23 abgebaut wurde. Auf eine genauere Überprüfung wird jedoch verzichtet, da das Schattenkontingent an den Immissionspunkten, auf die die neu geplante Anlagen Einfluss hat, ohnehin bereits voll ausgeschöpft ist. Es darf kein neuer Schattenwurf auf diese Immissionsorte durch diese WEA fallen. Auf die Immissionsorte, an denen das Schattenkontingent noch nicht voll ausgeschöpft ist, fällt durch die Neuanlage keine Zusatzbelastung. Es ist also irrelevant, falls die Vorbelastung noch höher an diesen Orten sein sollte.

### Lärm:

Auch im Lärmgutachten wird angegeben, dass die WEA 23 abgebaut sei. Ähnlich wie beim Schatten ist jedoch auch in diesem Fall die Vorbelastung nicht entscheidend. Durch die neue WEA wird eine Zusatzbelastung hervorgerufen, die die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten mindestens 6 dB(A) unterschreitet. In der TA Lärm 3.2.1, Satz 2 heißt es: *„Die Genehmigung [...] darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung [...] nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag [...] als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte [...] um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.“* Folglich kann die Zusatzbelastung als irrelevant angenommen werden und eine Genehmigung kann in Hinblick auch auf den Lärmschutz erteilt werden.

## Herstellungskosten

Die bereits im Bescheid zur Anforderung des Vorschusses erfolgte

### Zusage der Neuberechnung des Herstellungswerts:

Eine Neuberechnung des Herstellungswerts und damit eine Neuberechnung der Gebühren wird hiermit für den Fall zugesagt, dass mir spätestens bis ein Jahr nach Inbetriebnahme des Windparks Bescheide des Finanzamts oder ein Testat eines Wirtschaftsprüfers (ggfls. mit nachzuvollziehenden Nachweisen, sofern z.B. nur ein Gesamtbetrag ausgewiesen ist) vorgelegt werden. Aus den Unterlagen muss nachvollziehbar sein, welche Positionen enthalten sind. Alternativ können entsprechende Unterlagen für vergleichbare, max. 3 Jahre alte Projekte mit identischen Anlagen vorgelegt werden.

bleibt bestehen; zu den Einzelheiten verweise ich auf den Vorschussbescheid. Hinsichtlich des Ersatzgeldes wird sie wie folgt ergänzt:

Diese Zusage bezieht sich nicht auf das Ersatzgeld. Hier wäre eine erneute Prüfung lediglich im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens möglich. Ein Ruhenlassen des Verfahrens setzt voraus, dass der Widerspruch gegen die Höhe des Ersatzgeldes Ihre Zusagen enthält, dass einerseits das Widerspruchsverfahren entsprechend der o.a. Regelung ruhen soll und andererseits bei der Neuberechnung (also formaljuristisch dann der Stattgabe des Widerspruchs) gegenseitig keine Kosten fürs Widerspruchsverfahren geltend gemacht werden - insofern sollte der Widerspruch gegen das Ersatzgeld ggfls. separat erfolgen.

Hinsichtlich der eigentlichen Zahlung könnte dies auf Ihren Wunsch so geregelt werden:

- unstrittiger Betrag entsprechend der Bedingung vor Inbetriebnahme
- Absicherung des Restbetrags über Bankbürgschaft, Sparbuch o.ä.

## ALLGEMEINE HINWEISE

- I) Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin sind Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.
- II) Gemäß § 15 BImSchG ist dem Landkreis Rotenburg (Wümme) die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage anzuzeigen, sofern
  - a. die Änderung Auswirkungen auf die im BImSchG genannten Schutzgüter haben kann und
  - b. eine Genehmigung im Sinne von § 16 BImSchG nicht beantragt wird.
- III) Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung. Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, Anordnungen, Verfügungen etc.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.
- IV) Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, wird der Landkreis Rotenburg (Wümme) den Erlass nachträglicher Anordnungen prüfen.
- V) Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann der Landkreis Rotenburg (Wümme) gemäß § 20 BImSchG den Betrieb der Anlage bis zur Erfüllung der Auflage oder der Anordnung ganz oder teilweise untersagen.
- VI) Falls die Anlage nicht in Übereinstimmung mit diesem Genehmigungsbescheid errichtet, geändert oder betrieben wird, können die Bußgeldvorschriften des § 62 BImSchG und die Strafvorschriften der §§ 325 ff Strafgesetzbuch i. d. F. vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945) Anwendung finden.
- VII) Gemäß § 15 Abs. 3 des BImSchG hat der Betreiber die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landkreis Rotenburg (Wümme) anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Aus diesen Unterlagen muss hervorgehen, dass

- a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
- b) vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden.
- VIII) Sollten angeordnete Abnahmen durch das Verschulden des Bauherrn oder eines seiner Beauftragten (Architekt, Bauleiter, Unternehmer usw.) nicht durchgeführt werden, so hat der Bauherr alle sich daraus ergebenden Folgen zu tragen.
- IX) Sämtliche Abnahmen des Landkreises oder Abnahmen, die von Sachverständigen im Auftrage des Landkreises durchgeführt werden, einschließlich der wiederkehrenden regelmäßigen Überprüfungen sind gebührenpflichtig. Hierüber wird zur gegebenen Zeit ein gesonderter Gebührenscheid erteilt.
- X) Die im beigefügten Merkblatt abgedruckten allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dienen dem Interesse aller Beteiligten an dem störungsfreien Ablauf der Baumaßnahme.
- XI) Vor der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen hat der Bauherr auf dem Baugrundstück ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbares Schild dauerhaft anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthält (Bauschild), sofern nicht vorzeitig darauf verzichtet worden ist. Dazu kann das beiliegende vorbereitete Bauschild verwendet werden; es ist allerdings noch um die fehlenden Angaben zu ergänzen (§11 Abs. 3 NBauO).

## RECHTSGRUNDLAGEN

Zu den verwandten Rechtsgrundlagen verweise ich auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis, das Bestandteil dieses Bescheides ist.

## RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) oder Amtsallee 7, 27432 Bremervörde.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Der Widerspruch kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingelegt werden. Die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

(Böder)

## ANHANG I ANTRAGSUNTERLAGEN

Hinweis: Die Nummerierung baut auf dem sog. ELIA-Antrag auf, der allerdings eher auf Chemiefabriken als Windenergieanlagen zugeschnitten ist. Insofern fehlen teilweise Ziffern in der Nummerierung.

Kap.	Abschn.	Inhalt	Datum	Seiten
<b>1.</b>		<b>Antrag</b>		
	1.1	Genehmigungsantrag nach BImSchG		6
	1.2	Kurzbeschreibung		3
<b>2.</b>		<b>Lagepläne</b>		
	2.1	Übersichtskarte Topographische Karte Maßstab 1:25.000	10.03.2023	1
	2.2	Lageplan 1:5.000	22.10.2022	1
	2.3	amtlicher Lageplan mit Vorblatt 1:2.000	21.12.2022	2
	2.6	Aufstellung mit Anlagentyp, Leistung, Koordinaten- und Höhenangaben aller Anlagen		1
	2.7	Verkabelungsplan Windpark 1.5:000		2
	2.8	Kompensationsflächen 1.5:000	Kap. 13.6	-
<b>3.</b>		<b>Anlage und Betrieb</b>		
	3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren		1
	3.1.0	Technische Beschreibung Delta4000 - N163/6.X - Herstellerdokument		20
	3.1.1	Abmessung Gondel und Blätter - Herstellerdokument		6
	3.1.2	Technische Beschreibung Befahranlage - Herstellerdokument		10
	3.1.3	Blitzschutz und EMV - Herstellerdokument		10
	3.1.4	Erdungsanlage - Herstellerdokument		10
	3.1.5	Grundlage Brandschutz - Herstellerdokument	Kap. 12.6.0	-
	3.1.6	Eiserkennung - Herstellerdokument		8
	3.1.6.2	Eiserkennung - Nachweis der Funktionalität d. FA TÜV Nord, AZ 2023-WND-RB-676-R0		16
	3.1.7	Übersichtszeichnung - Herstellerdokument		2
	3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien		1
	3.5	Angaben zu gehandhabten, eingesetzten und entstehenden Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen		3
	3.5.0	Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt - Herstellerdokument		10
	3.5.0	Getriebeölwechsel an Nordex-Windenergieanlagen - Herstellerdokument		8
	3.5.0	Abfallbeseitigung - Herstellerdokument		6
	3.5.0	Abfälle beim Betrieb der Anlage - Herstellerdokument		6
	3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	s. Aufst. 3.5	-
	3.7	Maschinenzeichnungen	Kap 3.1.7	-
	3.7.0	Allgemeine Dokumentation - Fundamente Nordex N163/6.X - Herstellerdokument		6
<b>4.</b>		<b>Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage</b>		
	4.5	Betriebszustand und Schallemissionen		1

	4.6	Schallschutzgutachten der Fa. TÜV NORD, Az: 2021-WND-SL-013-R0	30.03.2022	80
	4.6.0	Schallemission, Leistungskurven, Schubbeiwerte Nordex N163/6.X - Herstellerdokument		55
	4.6.1	Oktav-Schalleistungspegel Nordex N163/6.X - Herstellerdokument		4
	4.7	Schattenwurfgutachten der Fa. TÜV NORD, Az: 2021-WND-SW-013-R0	30.03.2022	32
	4.7.1	Unterlagen zur Abschaltregelung		8
	4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen		1
	4.9	Betriebliches Monitoringkonzept		1
	4.10	Erläuterung zur Änderung - Vortexgeneratoren		4
	4.10.1	Revision N163/6.X Schalleistungspegel, Leistungskennlinien & Schubbeiwerte		3
	4.10.2	Anlage 1 zu 4.10 - Gegenüberstellung		5
	4.10.3	Anlage 2 zu 4.10 - Prüfbescheid Typenprüfung		9
	4.10.4	Anlage 3 zu 4.10 - Bestätigungsschreiben Nordex		1
	4.10.5	Anlage 4 zu 4.10 - Schallemission, Leistungskurven, Schubbeiwerte		114
	4.10.6	Anlage 5 zu 4.10 - Oktav-Schalleistungspegel		5
	4.10.7	Anlage 6 zu 4.10 - Vergleich Oktav-Schalleistungspegeln		6
	4.10.8	Anlage 7 zu 4.10 - Bestätigung Gültigkeit Lastberichte		2
	4.10.9	Anlage 8 zu 4.10 - Umbenennung Turbulenzklasse		1
<b>5.</b>		<b>Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung</b>		
	5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen		1
<b>6.</b>		<b>Anlagensicherheit</b>		
	6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung		1
	6.4	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen		1
	6.5	Angaben zum Blitzschutz		1
	6.5.0	Blitzschutz und EMV - Herstellerdokument	Kap. 3.1.3	-
	6.5.1	Erdungsanlage - Herstellerdokument	Kap. 3.1.4	-
	6.6	Angaben zum Eisabwurf und -abfall		1
	6.6	Karte Eisabwurf		1
	6.6.0	Eiserkennung - Herstellerdokument	Kap. 3.1.6	-
	6.7	Angaben zur Tages- und Nachtkennzeichnung		1
	6.7.0	Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen - Herstellerdokument		14
	6.7.1	Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen in Deutschland - Herstellerdokument		10
<b>7.</b>		<b>Arbeitsschutz</b>		
	7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz		1
	7.1.0	Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen - Herstellerdokument		12
	7.1.1	Verhaltensregeln an, in und auf Windenergieanlagen - Herstellerdokument		83
	7.1.2	Technische Beschreibung Befahranlage - Herstellerdokument	Kap. 3.1.2	-
	7.4	Handbuch der Windkraftanlage	Kap. 7.1.1	-

<b>8.</b>		<b>Betriebseinstellung</b>		
	8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)		1
	8.2	Berechnung der Rückbaukosten, Angabe der geplanten Sicherstellung		1
	8.2.0	Rückbauaufwand für Windenergieanlagen Nordex N163/6.X - Herstellerdokument		12
	8.2.1	Berechnungsbeispiel für den Rückbau Nordex N163/6.X - Herstellerdokument		1
	8.3	Verpflichtungserklärung über Abbau der Windenergieanlagen, Gebäude, Trafostationen, befestigte Flächen, Zuwegungen nach Betriebseinstellung		1
<b>9.</b>		<b>Abfälle</b>		
	9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen		1
	9.1.0	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen - Angabe		1
	9.1.1	Abfälle beim Betrieb der Anlage - Herstellerdokument	Kap 3.5.0	-
	9.2	Herkunft, Art und Menge von Abfällen, ohne Abwasser		10
	9.3	Verbleib der Abfälle		1
<b>10.</b>		<b>Abwasser</b>		
	10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft		1
	10.12	Niederschlagsentwässerung		1
<b>11.</b>		<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>		
	11.0	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		1
	11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe, mit denen umgegangen wird		1
	11.1.0	Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt - Herstellerdokument	Kap 3.5.0	-
	11.7	Anlagen zur Zurückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtem Löschwasser (Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen)		1
<b>12.</b>		<b>Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz</b>		
	12.1	Antragsformular für den baulichen Teil		4
	12.1.1	Abweichungsanträge mit Begründung (§ 66 Abs. 2 NBauO) - Baulast		3
	12.1.2	Nachweis der Vorlageberechtigung nach § 53 NBauO		1
	12.2	Einfacher oder qualifizierter Lageplan	Kap. 2.2	-
	12.3	Bauzeichnungen und -beschreibungen		1
	12.3.1	Zeichnung der Windenergieanlage (Ansicht) - max. A3		1
	12.3.1	Baubeschreibungen der Windenergieanlage	Kap. 3.1.0	-
	12.3.2	Zeichnung der Trafostation, Gebäude etc. M 1:200		1
	12.3.2	Fundamente Nordex N163/6.X - Herstellerdokument		6
	12.3.2	Beschreibung der Gebäude, Trafostation etc.		1
	12.3.2	Nachweis der Flügelfarbe und der Turmfarbe		1
	12.3.3	Beschreibung der (auch temporär) befestigten Flächen		1
	12.3.3	Transport, Zuwegung und Kranstellflächen Nordex N163/6.X - Herstellerdokument		38
	12.4	Angabe zur Zufahrt	Kap. 16	-
	12.5	Berechnungen - Grenzabstand		1

	12.6	Brandschutz		1
	12.6.0	Grundlage Brandschutz - Herstellerdokument		10
	12.8	Bautechnische Nachweise		1
	12.8.1	Nachweis der Standsicherheit (§ 10 BauVorIVO)	Kap. 19	-
	12.8.1	Turbulenzgutachten des Gutachters TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG, Az. 2021-WND-083-CXCIII-ER0.2a	16.06.2022	12
	12.8.1	Baugrundgutachten des Gutachters Egbert Mücke, Az. 319/21	14.12.2021	25
	12.8.1	Baugrundgutachten des Gutachters Egbert Mücke, Az. 319/21 - 1. Nachtrag	30.03.2022	8
	12.9	Aufstellung/Nachweis der Herstellungskosten		1
	12.9.0	Herstell- und Rohbaukosten Nordex N163/6.X - Herstellerdokument - Stand März 2022		2
	12.9.1	Herstell- und Rohbaukosten Nordex N163/6.X - Herstellerdokument - Stand März 2022		2
	12.10	Aufstellung aller erforderlichen Baulasten		1
<b>13.</b>		<b>Natur, Landschaft und Arten- und Bodenschutz</b>		
	13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz		3
	13.3	Angaben zum Bodenschutz	(s. 13.4 Kapitel 3.1 + 5.3)	2
	13.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan des Gutachters PGN, Az Ebersdorf/Alfstedt - Stand September 2023	11.09.2023	94
	13.4.0	LBP PGN Anlage 1.1 Biotptypenkartierung_ost	30.11.2022	1
	13.4.1	LBP PGN Anlage 1.2 Biotptypenkartierung_mitte	30.11.2022	1
	13.4.2	LBP PGN Anlage 1.3 Biotptypenkartierung_west	30.11.2022	1
	13.4.3	LBP PGN Anlage 2 Landschaftsbild - Fernwirkung	30.11.2022	1
	13.4.4	LBP PGN Anlage 3 Landschaftsbild - oVB	30.11.2022	1
	13.4.5	LBP PGN Anlage 4 Landschaftsbild - mVB	30.11.2022	1
	13.4.6	LBP PGN Anlage 5.0 Gutachten zu artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Gutachters bioplan, Az WP Ebersdorf - 2. Entwurf	13.12.2022	63
	13.4.7	LBP PGN Anlage 5.1 Avifaunistisches Gutachten des Gutachters Büro Sinning, AZ Ebersdorf - 2020/2021	17.03.2022	45
	13.4.8	LBP PGN Anlage 5.2 Fledermauskundlicher Fachbeitrag des Gutachters Thomas Baum, AZ Ebersdorf - Stand November 2021	09.11.2021	55
	13.4.9	LBP PGN Anlage 5.3 Avifauna Pläne Gesamt des Gutachters Büro Sinning, AZ Ebersdorf - Stand 25.02.2022	25.02.2022	9
	13.4.10	LBP PGN Anlage 6 - Externer Ausgleich - Flst. 154 Ebersdorf	04/2023	1
	13.4.11	LBP PGN Anlage 7 - Externer Ausgleich - Flst. 107 & 115.2 Fahrendorf	08/2023	1
	13.4.12	LBP PGN Anlage 8 - Externer Ausgleich - Flst. 77 & 80.2 Ebersdorf	08/2023	1
	13.4.13	Bewertung nach Behm & Krüger (2013)		1
	13.5	Gutachten zu artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Gutachters bioplan, Az WP Ebersdorf - 2. Entwurf	Kap. 13.4.6	-
	13.6	Kompensation: * Ermittlung des notwendigen Kompensationsumfangs * Lageplan der Kompensationsflächen * Beschreibung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen * Angaben zur Herstellung und Sicherstellung der Maßnahmen		2

	13.7	Berechnung der naturschutzrechtlichen Ersatzzahlung	Kap. 13.6	-
	13.8	Angaben zu Zwischenlager von Bodenaushub (z.B. zum Bau von Fundamenten, Wegen, Kranstellflächen)		2
<b>14.</b>		<b>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)</b>		
	14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses		1
	14.2	UVP-Bericht des Gutachters PGN, Az: Alfstedt/Ebersdorf - Stand September 2023	11.09.2023	80
	14.2.0	UVP PGN Anlage 1.1 Biotptypenkartierung_ost	Kap. 13.4.0	-
	14.2.1	UVP PGN Anlage 1.2 Biotptypenkartierung_mitte	Kap. 13.4.1	-
	14.2.2	UVP PGN Anlage 1.3 Biotptypenkartierung_west	Kap. 13.4.2	-
	14.2.3	UVP PGN Anlage 2 Landschaftsbild - Fernwirkung	Kap. 13.4.3	-
	14.2.4	UVP PGN Anlage 3 Landschaftsbild - oVB	Kap. 13.4.4	-
	14.2.5	LBP PGN Anlage 4 Landschaftsbild - mVB	Kap. 13.4.5	-
<b>16.</b>		<b>Wegebau, Zuwegung</b>		
	16.1	Beschreibung der erforderlich wegebaulichen Maßnahmen (vorh. Wege, neue Wege, verstärkte Wege) sowie der Sicherstellung		1
	16.2	Darstellung der Zufahrt ab Autobahn ins Gebiet, insbesondere zum Schwerlastverkehr		1
<b>17.</b>		<b>Wasserrecht</b>		
	17.	Wasserwirtschaftliche Stellungnahme des Gutachters IDN-5906-A - Stand 18.04.2023	18.04.2023	8
	17.1	Wasserwirtschaftliche Stellungnahme - Anhang 1-318-21-GA	Kap. 12.8.1	-
	17.2	Wasserwirtschaftliche Stellungnahme - Anhang 2-318-21-GA	Kap. 12.8.1	-
<b>18.</b>		<b>Luftfahrt</b>		
	18.1	Antrag nach dem LuftVG		2
	18.2	Übersichtsplan	Kap. 2.1	-
	18.3	Aufstellung mit Koordinaten- und Höhenangaben aller Anlagen	Kap. 2.6	-
	18.4	Baubeschreibung	Kap. 1.2	-
	18.5	Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen	Kap. 6.7	-
<b>19.</b>		<b>Standsicherheit (nur Ausfertigung 1-3)</b>		
	19.1	Statik des Gutachters und/oder Typenprüfung	Kap. 12.1.1	-
	19.2	Baugrundgutachten des Gutachters Egbert Mücke, Az. 319/21	Kap. 12.8.1	-
	19.2	Baugrundgutachten des Gutachters Egbert Mücke, Az. 319/21 - 1. Nachtrag	Kap. 12.8.1	-
	19.3	Turbulenzgutachten des Gutachters TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG, Az. 2021-WND-083-CXCIII-ER0.2a	Kap. 12.8.1	-

## ANHANG II BERECHNUNG ERSATZGELD

Land-Nr. Landschaftsbildeneinheit	Bewertung	Richtwert Prozent	Minderungsunter Berücksichtigung der Vorbelastung von 18 WEA	Gesamtgröße lt LPB	erhebl. beeinträcht. Fläche	Anteil beeinträchtigte Fläche	prozentuale Kosten	Ersatzzahlung	Gesamtgröße Raum
WEA 13									
ROW 1	mittel	5	4,00		40,71	0,95%	119.972,10 €	4.798,88 €	40,71
ROW 4	mittel	5	4,00		10,25	0,24%	30.206,68 €	1.208,27 €	151,31
ROW 5	gering	2,5	1,50		2.540,81	59,09%	7.487.750,53 €	112.316,26 €	2839,49
ROW Alfstedt (zu 5)	gering	2,5	1,50		49,77	1,16%	146.671,87 €	2.200,08 €	103,62
ROW Ebersdorf (zu 5)	gering	2,5	1,50		45,35	1,05%	133.646,15 €	2.004,69 €	90,7
ROW 6	mittel	5	4,00		8,91	0,21%	26.257,71 €	1.050,31 €	179,96
CUX 356	gering	2,5	1,50		187,15	4,35%	551.529,83 €	8.272,95 €	187,15
CUX 357	hoch	6,5	5,50		1,05	0,02%	3.094,34 €	170,19 €	25,67
CUX 358	mittel	5	4,00		59,24	1,38%	174.579,89 €	6.983,20 €	67,87
CUX 559	mittel	5	4,00		2,52	0,06%	7.426,42 €	297,06 €	2,52
CUX 573	mittel	5	4,00		20,27	0,47%	59.735,56 €	2.389,42 €	20,27
CUX 577	mittel	5	4,00		31,76	0,74%	93.596,51 €	3.743,86 €	68,59
CUX 578	hoch	6,5	5,50		122,06	2,84%	359.710,03 €	19.784,05 €	205,01
CUX 579	hoch	6,5	5,50		7,00	0,16%	20.628,95 €	1.134,59 €	27,75
CUX 581	mittel	5	4,00		0,57	0,01%	1.679,79 €	67,19 €	0,57
CUX 588	mittel	5	4,00		43,44	1,01%	128.017,40 €	5.120,70 €	67,31
CUX 589	hoch	6,5	5,50		40,25	0,94%	118.616,49 €	6.523,91 €	40,25
CUX 591	mittel	5	4,00		12,18	0,28%	35.894,38 €	1.435,78 €	12,18
CUX 592	mittel	5	4,00		88,27	2,05%	260.131,12 €	10.405,24 €	97,53
CUX 599	gering	2,5	1,50		21,35	0,50%	62.918,31 €	943,77 €	72,15
	<b>Summen</b>			<b>4.300,00</b>	<b>3.332,91</b>	<b>77,51%</b>	<b>9.822.064,07 €</b>	<b>190.850,39 €</b>	<b>4.300,61</b>
davon ROW								123.578,49 €	3405,79 ha ROW
davon CUX		35,25%						67.271,90 €	894,82 ha CUX
gesamt								190.850,39 €	20,81%

## ANHANG III BERECHNUNG RÜCKBAUKOSTEN

### Schätzung der Kostenentwicklung entsprechend der voraussichtlichen "Haltbarkeit" der Anlage

#### Berechnung der Bankbürgschaft zum Rückbau von baulichen Anlagen nach § 35 (5) BauGB

(falls sich aus dem Angebot nicht ergibt, dass das der Preis bei Rückbau ist)

Az:	63/21608-22
Bauherr:	Ebersdorfer Bioenergie (Schröder)

Kosten lt. Angebot:	<b>ohne</b> MwSt.	38.770,04 €
rechtswidrig einbezogene Erlöse (insbesondere bei WEA)*		
160,00 €	20,00 €	15.080,00 €
32.760,00 €	165,00 €	29.680,00 €
57.200,00 €	15.080,00 €	12.740,00 €
31.460,00 €	810,00 €	0,00 €
		196.195,00 €
	<b>Zwischenwert</b>	<b>234.965,04 €</b>
Jahr Angebot:	2021	Infl. seitdem: 16,717%
		39.277,98 €
	<b>Zwischenwert</b>	<b>274.243,02 €</b>
ggfls. Inflationsrate laufendes Jahr, ca. in %*	5%	11.748,25 €
	<b>Zwischenwert</b>	<b>285.991,27 €</b>
	mit MwSt.	52.106,17 €
	<b>Gesamtbetrag</b>	<b>338.097,44 €</b>

\* vgl. OVG LG vom 12.10.2022, 12 MS 188/21

[KLICK](#)



#### Inflationsrate unter Berücksichtigung der Lebensdauer

prognostizierte Lebensdauer in Jahren	25
I-Rate entsprechend der voraussichtlichen Haltbarkeit der Anlage (vgl. Aufstellung auf nächster Seite):	1,808%

#### Preis unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Inflation

bei einer Lebensdauer von 25 Jahren:	529.123,10 €
<b>auf volle 1000 gerundet:</b>	<b>529.000,00 €</b>

max. mögliche Berechnungszeit: 100 Jahre

02.04.2024

Datum/Unterschrift

Quelle: [http://de.wikipedia.org/wiki/Verbraucherpreisindex\\_f%C3%BCr\\_Deutschland](http://de.wikipedia.org/wiki/Verbraucherpreisindex_f%C3%BCr_Deutschland)  
 letzte Aktualisierung: 30.01.2024

**Berechnung der mittleren Inflationsrate**

Jahr	Anz. Jahre	Teuerungsrate	mittlere Teuerungsrate seit diesem Jahr	Anzuwendende Rate
1998	25	1,0%	1,81%	<b>1,808%</b>
1999	24	0,6%	1,84%	
2000	23	1,4%	1,89%	
2001	22	1,9%	1,91%	
2002	21	1,5%	1,91%	
2003	20	1,0%	1,93%	
2004	19	1,7%	1,98%	
2005	18	1,5%	1,99%	
2006	17	1,6%	2,02%	
2007	16	2,3%	2,05%	
2008	15	2,6%	2,03%	
2009	14	0,4%	1,99%	
2010	13	1,1%	2,11%	
2011	12	2,1%	2,18%	
2012	11	2,0%	2,19%	
2013	10	1,5%	2,21%	
2014	9	0,9%	2,28%	
2015	8	0,3%	2,43%	
2016	7	0,5%	2,70%	
2017	6	1,5%	3,01%	
2018	5	1,8%	3,27%	
2019	4	1,4%	3,56%	
2020	3	0,5%	4,10%	
2021	2	3,1%	5,30%	
2022	1	6,9%	6,40%	
2023	0	5,9%	5,90%	
mittlerer Satz Inflation seit 25 Jahren:				<b>1,808%</b>

**altes Kostenangebot**

Jahr	Zuschlag wg. Alter	Anzuwendende Rate
2021	3,10%	103,10%
2022	6,90%	110,21%
2023	5,90%	116,72%

Rotenburg (Wümme), 21.03.2024

**ANHANG IV**  
**ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG UND**  
**BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN**  
**(§§ 24, 25 UVPG)**

**Allgemeines**

Aktenzeichen: 63/21608-22-13
Antragstellerin Ebersdorfer Bioenergie GmbH & Co KG, Hauptstraße 41, 27432 Ebersdorf
Baumaßnahme Errichtung einer Windenergieanlage NORDEX N163-6.X (Nabenhöhe: 164 m, RotorØ: 163 m, Gesamthöhe: 245,5 m, Leistung: 6,8 MW)
Katasterdaten Gemarkung Ebersdorf, Flur 2, Flurstück 10/3
Antragsart Förmliches BImSchG-Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 4, 10 BImSchG) Ziffer 1.6 Anhang UVPG, Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG

**Vorliegende Antragsunterlagen (Auszug)**

<ul style="list-style-type: none"><li>• UVP-Bericht des Gutachterbüros PGN, Az: Alfstedt/Ebersdorf - Stand August/September 2023</li><li>• Schallschutzgutachten der Fa. TÜV NORD vom 30.03.2022, Az: 2021-WND-SL-013-R0</li><li>• Schattenwurfgutachten der Fa. TÜV NORD vom 30.03.2022, Az: 2021-WND-SW-013-R0</li><li>• Landschaftspflegerischer Begleitplan des Gutachters PGN, Az Ebersdorf/Alfstedt - Stand August/September 2023 u.a. mit folgenden Anlagen:<ul style="list-style-type: none"><li>• Biotoptypenkartierung</li><li>• Landschaftsbildbetrachtung</li><li>• Bestands- und Konfliktplan, Maßnahmenplan, Bestand</li></ul></li><li>• Gutachten zu artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Gutachters bioplan, Az WP Ebersdorf - 2. Entwurf vom 13.12.2022</li><li>• Avifaunistisches Gutachten des Gutachters Büro Sinning, AZ Ebersdorf - 2020/2021</li><li>• Fledermauskundlicher Fachbeitrag des Gutachters Thomas Baum, AZ Ebersdorf - Stand November 2021</li><li>• Avifauna Pläne Gesamt des Gutachters Büro Sinning, AZ Ebersdorf - Stand 25.02.2022</li><li>• Wasserwirtschaftliche Stellungnahme des Gutachters IDN-5906-A - Stand 18.04.2023</li><li>• Baugrundgutachten des Gutachters Egbert Mücke, Az. 319/21</li><li>• Turbulenzgutachten des Gutachters TÜV Nord EnSys GmbH &amp; Co. KG, Az. 2021-WND-083-CXCIII-ER0.2a</li></ul>
---

**Zweck, Art und Umfang der Vorhaben**

Die Ebersdorfer Bioenergie GmbH & Co KG, Hauptstraße 41, 27432 Ebersdorf hat am 24.10.2022 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage im Windkraftstandort Alfstedt-Ebersdorf, der im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 des Landkreises dargestellt ist, beantragt.

Der Betrieb der Windenergieanlage soll im Winter 2024/25 aufgenommen werden.

Zur Detaillierung wird auf die Ausführungen in den o.a. Antragsunterlagen verwiesen.

## Allgemeine Rechtslage, Durchführung der UVP

Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG. Die Antragstellerin hat allerdings freiwillig die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG beantragt.

Gemäß § 11 Abs. 2 Ziffer 2 UVPG besteht für ein zu einem bereits bestehenden Windpark hinzutretendes kumulierendes Vorhaben die UVP-Pflicht, wenn für das frühere Vorhaben bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Die Antragstellerin hat allerdings freiwillig die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den §§ 7 Abs. 3 UVPG beantragt, so dass die Vorprüfung entfällt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

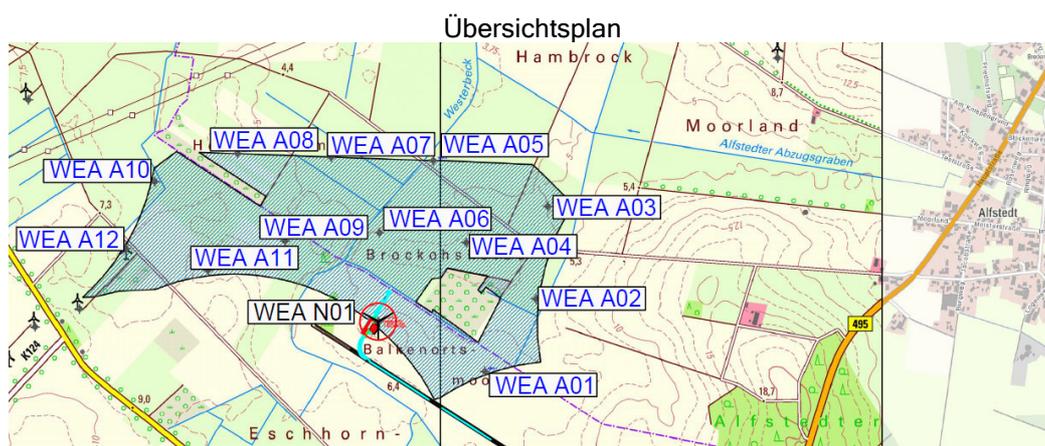
Die erforderliche abschließende zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter dient der Vorbereitung der Zulassungsentscheidung für das Vorhaben.

## Kurzbeschreibung der Lage

Der Standort der Anlage liegt innerhalb des Windkraftvorrangstandorts Alfstedt-Ebersdorf, der mit anderen Standorten vom Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 29.04.2020 als Regionales Raumordnungsprogramm 2020 (im Weiteren RROP 2020) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) beschlossen wurde. Mit Verfügung vom 26.05.2020 hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg das RROP 2020 genehmigt. Nach der anschließenden Veröffentlichung ist das RROP 2020 am 28.05.2020 in Kraft getreten.

Im RROP-Vorranggebiet sind 2020 bereits 12 Windenergieanlagen nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung genehmigt und dann errichtet worden. Darüber hinaus befinden sich weitere ältere Anlagen in (unmittelbarer) Nähe des Vorranggebiets. Die geplante Anlage N01 soll im südlichen Bereich des Vorranggebiets errichtet werden.

Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt und stehen auch weiterhin bis auf die Bereiche der Zuwegung und des Fundaments für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.



### Kurzbeschreibung der Lage umliegender Wohnbebauung

Die Windenergieanlage weist folgende Abstände zu den jeweils am nächsten liegenden Wohnhäusern auf:

Abstand der geplanten WEA zum jeweils dichtesten Wohnhaus			
Adresse	Himmelsrichtung von WEA	Abstand	Einstufung
Ebersdorf, Großenhainer Str. 35	südöstlich	ca. 1.000 m	Außenbereich
Ebersdorf, Großenhainer Str. 28	westlich	ca. 2.090 m	Außenbereich
Ebersdorf, Westerbeck 9	südwestlich	ca. 1.400 m	Außenbereich
Alfstedt, Heidtrift 1	östlich	ca. 1.710 m	Außenbereich
Dornsode-Armstorf, Moorweg	nördlich	ca. 2.470 m	Außenbereich

Die in den übrigen umliegenden Orten liegenden Bereiche mit Wohnbebauung (also sowohl innerhalb von Bebauungsplangebieten als auch innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils) weisen - teils deutlich - größere Abstände zur geplanten Anlage auf, wobei sich die Entfernung jeweils auf die Distanz zum dichtesten an der Windenergieanlage liegenden Wohngebäude bezieht:

- Neu-Ebersdorf, ca. 2,7 km südwestlich vom Park
- Kleinhain, ca. 4,2 km nordwestlich vom Park

## Beurteilung der verschiedenen Schutzgüter

### Schutzgut Mensch

Die dem Windpark am nächsten gelegenen Wohngebäude befinden sich in den Ortschaften Alfstedt, Ebersdorf und Neu-Ebersdorf.

Menschen, die sich im Umfeld der Anlage aufhalten, können bei Verwirklichung des Vorhabens durch auftretende Immissionen (Lärm und Schattenwurf und Lichtimmissionen) sowie im Zusammenhang mit dem Landschaftsbild und Minderung des Erholungswertes beeinträchtigt werden.

Im Umfeld der geplanten sowie der vorhandenen Anlage sind, wie bereits erwähnt, mehrere Wohnnutzungen vorhanden.

#### Lärm:

Für die nächstgelegenen Wohngebäude des WEA-Parks sind die Schallgrenzwerte nach der TA-Lärm einzuhalten. Diese Werte sind sowohl für einzelne Häuser im Außenbereich als auch für Baugebiete und die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gesondert geregelt. Genannt sind hier auch die jeweils maßgeblichen nächtlichen Schallgrenzwerte, da die Anlage rund um die Uhr betrieben wird und nachts den Anwohnern geringere Schallbelastungen als am Tage zuzumuten sind.

Im Lärmgutachten wird angegeben, dass die WEA 23 abgebaut sei. Ähnlich wie beim Schatten ist jedoch auch in diesem Fall die Vorbelastung durch diese Anlage nicht entscheidend. Durch die neue WEA wird eine Zusatzbelastung hervorgerufen, die die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten mindestens 6 dB(A) unterschreitet. In der TA Lärm 3.2.1, Satz 2 heißt es:

„Die Genehmigung [...] darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung [...] nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag [...] als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte [...] um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.“

Folglich kann die Zusatzbelastung als irrelevant angenommen werden und eine Genehmigung kann in Hinblick auch auf den Lärmschutz erteilt werden-

Die Schallimmissionsberechnungen vom TÜV NORD belegen, dass eine die jeweiligen Grenzwerte überschreitende Geräuschbelastung der umliegenden Wohnnutzungen bei Realisierung des Vorhabens nicht zu erwarten ist. Rein vorsorglich werden die Forderungen nach Einhaltung der jeweils maßgeblichen Schalleistungspegel und deren nachträgliche Einmessung (bzw. die Vorlage von 3 Vergleichsmessungsergebnissen) per Auflage im abschließenden Bescheid geregelt.

### Schattenwurf:

Für die Zumutbarkeit von Rotorschattenwurf und Rotorreflektionen gibt es hinsichtlich Dauer, Stärke und Frequenz bisher keine normierten Grenzwerte. Um darstellen zu können, in welchem Maße mit Rotorschatten zu rechnen ist, wurde im Auftrag der Antragstellerin ein entsprechendes Gutachten (Schattenwurfprognose) vorgelegt. Zeitpunkt und Dauer einer möglichen Beeinträchtigung durch Schattenwurf der drehenden Rotoren wurden rechnerisch und zeichnerisch des TÜV NORD dargestellt.

Der länderübergreifend vereinbarte Anhaltswert für die maximale jährliche astronomische Gesamtbelastung von 30 h wird an einigen Immissionsorten bereits durch die vorhandenen Anlagen ebenso erreicht wie die tägliche astronomische Beschattungsdauer von 30 Minuten. Demzufolge darf durch die Anlage kein weiterer Schatten an diesen Immissionsorten entstehen.

Den vorgenannten gutachterlichen Stellungnahmen folgend kann davon ausgegangen werden, dass bei ordnungsgemäßem Bau und Betrieb der Anlage, Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch nicht über das gesetzlich zulässige bzw. zumutbare Maß hinaus eintreten werden.

Die Forderungen in der Stellungnahme der Immissionsschutz-Ingenieurin sind per Nebenbestimmung im abschließenden Bescheid aufzunehmen.

### Erholung:

Auch die an der geplanten Anlage vorbeiführenden Wege dienen grundsätzlich der Erholung. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Gebietes sowie der bereits vorhandenen Windenergieanlagen dürfte dieser Bereich jedoch keinen Erholungsschwerpunkt bilden. Besser geeignet sind die Wälder und Waldränder in der Umgebung.

### **Fazit Schutzgut Mensch:**

Den vorgenannten gutachterlichen Stellungnahmen folgend kann davon ausgegangen werden, dass bei ordnungsgemäßem Bau und Betrieb der Anlage Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch nicht über das gesetzlich zulässige bzw. zumutbare Maß hinaus eintreten werden.

## **Schutzgut Landschaftsbild**

Das ca. 126 ha Vorranggebiet befindet sich westlich von Alfstedt, nördlich von Ebersdorf, südlich von Dornsode, nordöstlich der Gemeinde Neu Ebersdorf sowie südöstlich von Großenhain. Nach dem Umweltbericht des RROP2020 wird das Vorranggebiet landwirtschaftlich genutzt, teils ackerbaulich, teils als Intensivgrünland. Dem Landschaftsbild wird laut LRP (2015) nur eine geringe Bedeutung beigemessen. Nördlich grenzt eine 380 kV Hochspannungsleitung an das Vorranggebiet.

Die Empfindlichkeit einer Landschaft ist umso größer, je höher der ästhetische Eigenwert der Landschaft, je größer die visuelle Verletzlichkeit und je größer ihre Schutzwürdigkeit ist. Die Vorbelastung durch die vorhandene Windfarm, die Hochspannungsleitung und die intensive landwirtschaftliche Nutzung in dem betroffenen Bereich sind zu berücksichtigen.

Der fachliche Wert der beeinträchtigten Landschaftseinheiten und damit die Schwere des langfristigen Eingriffs (Standdauer nach Typenprüfung 20 Jahre, ggf. aufgrund Nachweis bis 30 Jahre) in das Landschaftsbild wird aus der eingereichten Umweltverträglichkeitsstudie und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan deutlich.

Eine vollständige Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild ist objektiv nicht möglich. Die Wiederherstellung des Landschaftsbildes durch Ausgleichsmaßnahmen bzw. eine landschaftsgerechte Neugestaltung im gesamten tatsächlich beeinträchtigten Raum durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen scheidet bei modernen Windenergieanlagen aus. Die außergewöhnlich weitreichenden optischen Wirkungen sind physisch-real nicht reparabel, denkbare physisch-reale Ersatzmaßnahmen sind nicht ausreichend, um die Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild zu bewältigen.

Daher ist eine Ersatzzahlung gemäß § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 BNatSchG festzusetzen. Die vom Amt für Naturschutz und Landschaftspflege erstellte Berechnung zeigt die prozentuale Berücksichtigung der Schwere des Eingriffs im Vergleich zur gesetzlich festgesetzten Höchstgrenze.

### **Schutzgüter Pflanzen und Tiere**

Bezüglich der Avifauna und der Fledermäuse wurden zur Feststellung des Arteninventars in den Jahren 2020 und 2021 Kartierungen im Bereich der geplanten Anlage im Windpark „Alfstedt/Ebersdorf“ durchgeführt. Zudem wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

#### **Avifauna**

Folgende Vogelarten wurden dabei einzelartbezogen vertieft betrachtet: Kiebitz, Großer Brachvogel, Feldlerche, Mäusebussard, Turmfalke und Wachtel.

Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für den Turmfalken ist ein Habitat von 2,0 Hektar in Form gestaffelt bewirtschafteter Grünlandfläche mit krautigen Rand- bzw. Deckungsstrukturen zu schaffen und für die Dauer des Betriebes zu bewirtschaften. Zudem sind Greifvogel-Julen als Ansitzwarten und 3 künstliche Nisthilfen für Turmfalken zu errichten.

Die in die Genehmigung aufzunehmende Stellungnahme der Naturschutzbehörde sieht zudem u.a. Mahdabschaltungen und Ausgleichsmaßnahmen vor.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben. Durch die vorhandenen Anlagen ist zudem bereits eine Vorbelastung für empfindlich reagierende Brut- und Rastvögel gegeben. Diese besteht im Hinblick auf eine Scheuchwirkung bzw. Störung.

#### **Fledermäuse**

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt sechs der 18 in Niedersachsen vorkommenden Fledermausarten sicher nachgewiesen: Großer und Kleiner Abendsegler, Zwerg-, Mücken-, Rauhaut- und Breitflügelfledermaus. Zudem konnten Nachweise von Individuen der Gattung Plecotus (Langohr) erbracht werden. Vermutlich handelt es sich in Ebersdorf um das Braune Langohr. Auch Tiere der Gattung Myotis wurden nachgewiesen, jedoch war eine sichere Artunterscheidung innerhalb der Gruppe nicht möglich.

Die Nachweise der besonders gefährdeten Arten am Boden und im Bereich der vom Rotor überstrichenen Fläche lassen ein erhöhtes Schlagrisiko vermuten. Um diese potentielle Beeinträchtigung zu vermeiden bzw. zu minimieren, werden Abschaltzeiten an den geplanten WEA vorgesehen. Zu den definierten Abschaltzeiten wird auf die BImSchG-Genehmigung verwiesen. Kompensationsmaßnahmen sind für die nachgewiesenen Fledermausarten nicht erforderlich.

Diese Umweltauswirkungen werden im UVP-Bericht ausreichend und nachvollziehbar bewertet. Sie können entweder durch Abschaltzeiten, Gestaltung und artspezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen (Anlage von attraktiven Nahrungshabitaten/Habitatoptimierung abseits der Anlagen lt. Leitfaden Artenschutz des Nds. Windenergie-Erlasses) vermieden werden oder sind durch Neugestaltungsmaßnahmen ausgleichsfähig.

Die entsprechenden Auflagen der Stellungnahme des Naturschutzamts des Landkreises Rotenburg sind in die Genehmigung zu übernehmen.

#### **Fazit Schutzgüter Pflanzen und Tiere:**

Es ist zusammenfassend festzustellen, dass zwar Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere zu erwarten sind, die jedoch unter Beachtung insbesondere der festzusetzenden Bedingungen und Auflagen nicht unzulässig sind.

## **Schutzgüter Wasser, Fläche und Boden**

Durch die Neuversiegelung, die in Bezug auf das komplette betrachtete Einzugsgebiet jedoch relativ niedrig liegt, ist eine hohe Wahrscheinlichkeit und eine lange Dauer der Einwirkung auf das Schutzgut Boden verbunden. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die sicherstellt, dass die Arbeiten bodenschonend durchgeführt werden und die Verwendung unbelasteter Baustoffe sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Durch das Fundament der WKA und die Befestigung der Stellflächen findet zwar eine Versiegelung bzw. Teilversiegelung statt, das Niederschlagswasser kann jedoch neben den befestigten Flächen auf ausreichend großen unbefestigten Flächen versickern, so dass eine Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes nicht zu befürchten ist.

Bei Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften (hier insbes. BBodSchG, BBodSchV, WHG, NWG, AwSV und damit verbundene technische Regelwerke) ist ausgeschlossen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Durch die für das Vorhaben erforderliche BImSchG-Genehmigung und die Einhaltung der damit verbundenen Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die geltenden gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden und das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

## **Schutzgüter Klima und Luft**

Die Schutzgüter Klima und Luft sind durch die Realisierung des Vorhabens nur ganz geringfügig (z.B. durch Staubentwicklung durch Baustellenverkehr) betroffen. Durch die Erzeugung von Energie ohne Schadstofffreisetzung ergeben sich dagegen positive Auswirkungen, die aus dem Beitrag zur Förderung regenerativer Energien resultieren. Gesetzgebung und Rechtsprechung haben zudem jüngst betont, dass die Förderung regenerativer Energien dem Klimaschutz dient und dass dem Klimaschutz eine deutlich höhere Bedeutung als früher anzurechnen ist.

## **Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter:**

Die in der Nähe bekannten Fundstätten haben einen ausreichenden Abstand zur geplanten Anlage. Dadurch bestehen von Seiten der Bodendenkmalpflege keine Bedenken. Eine vorherige Dokumentation und Bergung der Bodendenkmale wird allerdings vorgeschrieben. Der Antragsteller ist zudem verpflichtet, für den Fall, dass ur- oder frühgeschichtliche Funde während der Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, entsprechende Maßnahmen nach dem Nds. Denkmalschutzgesetz einzuleiten.

Eine Beeinträchtigung von Baudenkmalen ist aufgrund der räumlichen Distanz (mehr als 3000 m zum nächsten Baudenkmal), der ortsräumlichen und topografischen Lage der Baudenkmale und sichtverstellender Elemente nicht zu erwarten. Daher bestehen aus denkmalfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Maßnahme.

Bedeutende Sichtachsen, Blickbeziehungen, markante Ortsränder o.ä. sind nicht gegeben.

## **Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen**

Es sind folgende Ausgleichs- und Ersatznahmen wegen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und Landschaftsbild vorgesehen:

- extensive Nutzung des Flurstücks 107 der Flur 1 von Fahrendorf auf einer Teilfläche von 3.035 Quadratmeter als maximal zweischürige Mähwiese (Dauergrünland)
- Anpflanzung von 11 standortgerechten heimischen Laubbäume als Hochstämme auf der Wegeparzelle Flurstück 154 der Flur 2 von Ebersdorf
- Bewirtschaftung einer 325 m langen und ca. 38,5 m breiten Teilfläche des Flurstücks 77 der Flur 2 von Ebersdorf als mäuse-reiche Ablenkfläche für Greifvögel
- Bewirtschaftung einer 325 m langen und ca. 38,5 m breiten Teilfläche des Flurstücks 80/2 der Flur 2 von Ebersdorf als mäuse-reiche Ablenkfläche für Greifvögel

Die Maßnahmen sind im Bescheid und in den Genehmigungsunterlagen näher beschrieben.

Da eine Kompensation für das Schutzgut Landschaft nicht möglich ist, sind Ersatzgeldzahlungen vorgesehen.

### **Zusammenwirken von Schutzgütern:**

Die einzelnen Schutzgüter wurden im Vorausgegangenen aus ihrem Wirkungszusammenhang heraus für sich betrachtet. Zwischen den Schutzgütern bestehen vielfältige Funktionszusammenhänge (Wechselwirkungen), die in der UVS ebenfalls dargestellt wurden. Diesen Ausführungen folgend sind auch aufgrund der Wechselwirkungen keine unzumutbaren bzw. unzulässigen Beeinträchtigungen durch die Verwirklichung des Vorhabens zu erwarten.

### **Öffentlichkeitsbeteiligung/Einwendungen Dritter:**

Im Rahmen der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung sind von einem Betreiber benachbarter Anlagen Einwendungen erhoben worden. Der Inhalt dieser Einwendung war klar, so dass es keiner weitergehenden Erörterung im Rahmen eines Termins bedurfte. Der geplante Erörterungstermin wurde daher in Abstimmung mit dem Einwender abgesagt. Die Einwendung wurde geprüft und angemessen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

### **Ergebnis der Bewertung:**

Die Bewertung in der Umweltverträglichkeitsprüfung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren und erfolgt gem. § 12 UVPG unter umweltschutzbezogenen Aspekten nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass unter Beachtung dieser Punkte bei Durchführung des geplanten Vorhabens Beeinträchtigungen von Schutzgütern entstehen, die jedoch nicht über das rechtlich zulässige Maß hinausgehen und das Vorhaben somit den gesetzlichen Bestimmungen zur Umweltvorsorge entspricht.

Abgesehen von der bisherigen Betrachtung liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen seit Inkrafttreten des § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) zudem im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Der Bau und Betrieb der Windkraftanlage ist insofern unter den vorgenannten Voraussetzungen genehmigungsfähig.

gez. Böder

(Böder)

## ANHANG V ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Bei allen Rechtsvorschriften sind jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben.  
 Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) und des Landes [www.nds-voris.de](http://www.nds-voris.de).

### Planungsrecht

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch	UF: 08.12.1986 NF: 10.11.2017	BGBI I S. 2253 BGBI I S. 3634

### Bauordnungsrecht

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
<b>NBauO</b>	Niedersächsische Bauordnung	UF: 23.07.1973 NF: 10.02.2003 NF: 03.04.2012	Nds. GVBl. S. 259 Nds. GVBl. S. 89 Nds. GVBl. S. 46

### Immissionsschutz

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
<b>BImSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBI. I S. 721 BGBI. I S. 1274
<b>4. BImSchV</b>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBI. I S. 973 BGBI. I S. 1440
<b>9. BImSchV</b>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBI. I S. 274 BGBI. I S. 1001
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBI. I S. 205 BGBI. I S. 94
<b>NUVPG</b>	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	18.12.2019	Nds. GVBl. S. 437
<b>GIRL</b>	Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie)	23.07.2009	Nds. MBl. S. 794
<b>TA Luft</b>	Technische Anweisung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002	GMBI. S. 511
<b>TA Lärm</b>	Technische Anweisung zum Schutz gegen Lärm	24.08.1998	GMBI. S. 503

### sonstige Fachvorschriften

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
<b>WindBG</b>	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz)	20.07.2022	BGBI. I S. 1353
<b>EEG</b>	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)	21.07.2014	BGBI. I S. 1066
<b>NDSchG</b>	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz	30.05.1978	Nds. GVBl. S. 517
<b>BNatSchG</b>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)	29.07.2009	BGBI. I S. 2542
<b>NAGBNatSchG</b>	Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	19.02.2010	Nds. GVBl. S. 104
<b>NWaldLG</b>	Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung	21.03.2002	Nds. GVBl. S. 112
<b>WEE 2016</b>	gemeinsamer Runderlass d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI zur „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass)“	24.02.2016	Nds. MBl. Nr. 7
<b>USchadG</b>	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz)	UF: 10.05.2007 NF: 31.07.2009	BGBI. I S. 666 BGBI. I S. 2585
<b>NStrG</b>	Niedersächsisches Straßengesetz	24.09.1980	Nds. GVBl. S. 359
<b>WHG</b>	Wasserhaushaltsgesetz	UF: 12.11.1996 NF: 31.07.2009	BGBI. I S. 1695 BGBI. I S. 2585
<b>NWG</b>	Niedersächsisches Wassergesetz	UF: 28.10.1982 NF: 19.02.2010	Nds. GVBl. S. 425 Nds. GVBl. S. 64
<b>AVV Kennzeichnung Luftfahrthindernisse</b>	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	24.04.2020	Bundesanz. AT 30.04.2020 B4
<b>RROP2020</b>	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg	29.04.2020	Homepage LK

### allgemeine Vorschriften, Gebühren

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
<b>NPOG (vormals Nds. SOG, NGefAG)</b>	Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	UF: 13.04.1994 NF: 19.01.2005	Nds. GVBl. S. 172 Nds. GVBl. S. 9
<b>NVwKostG</b>	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz	UF: 07.05.1962 NF: 25.04.2007	Nds. GVBl. S. 43 Nds. GVBl. S. 172
<b>BauGO</b>	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung)	13.01.1998	Nds. GVBl. S. 3
<b>AllGO</b>	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung)	05.06.1997	Nds. GVBl. S. 171

BGBI. I S. Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite  
 Nds. GVBl. S. Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite  
 GMBI. Gemeinsames Ministerialblatt

## ANHANG VI INHALTSVERZEICHNIS

NEBENBESTIMMUNGEN .....	2
A. Bedingungen/Befristungen .....	2
B. Allgemeine Auflagen:.....	4
C. immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen .....	4
D. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	7
E. Abfall-, Bodenschutzrechtliche und Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen.....	10
F. Archäologie.....	12
G. Hinweis Untere Baudenkmalbehörde .....	13
H. bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen.....	13
I. Hinweis Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung.....	15
J. Anordnung der regelmäßigen Überprüfung.....	15
K. Anordnung zur Führung eines Betriebstagebuchs .....	16
L. Nebenbestimmungen Statik .....	16
M. brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen .....	17
N. Nebenbestimmungen der Bundeswehr .....	18
O. Nebenbestimmungen und Hinweise der Luftfahrtbehörde .....	18
P. Hinweis WBV Obere Mehe und UHV Untere Oste.....	21
Q. Nebenbestimmungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Cuxhaven.....	21
R. Nebenbestimmungen/Hinweise Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.....	22
S. Hinweise Zuwegung Die Autobahn .....	23
T. Hinweis Zuwegung Straßenmeisterei Sandbostel.....	23
U. Hinweise der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde .....	23
BEGRÜNDUNG.....	24
Rechtslage BImSchG, UVPG .....	24
Verfahrensablauf, beteiligte Stellen.....	24
Begründung Naturschutz.....	25
Begründung Immissionsschutz-Ing. ....	26
Herstellungskosten .....	26
ALLGEMEINE HINWEISE.....	27
RECHTSGRUNDLAGEN .....	28
RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	28
ANHANG I ANTRAGSUNTERLAGEN .....	29
ANHANG II BERECHNUNG ERSATZGELD.....	34
ANHANG III BERECHNUNG RÜCKBAUKOSTEN .....	35
ANHANG IV ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN .....	37
ANHANG V ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....	44
ANHANG VI INHALTSVERZEICHNIS .....	45